



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-1751 eMail:geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 46/2005

3. Änderung des Regionalplans (Gebietsentwicklungsplans) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Darstellung eines Oberflächengewässers im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Kirchhellen) - Aufstellungsbeschluss

Berichtersteller: Bezirksplaner Erich Tilkorn

Bearbeiter: Regierungsdirektor Jürgen Vogel
Tel.: 0251-411-1801
Technischer Angestellter Christoph Spooren
Tel.: 0251-411-1770

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 6 der Sitzung der Strukturkommission am 29.08.2005**
- TOP 8 der Sitzung des Regionalrates am 05.09.2005**

1. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird gemäß dem Entwurf der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1) sowie dem Entwurf der textlichen Darstellung und der Erläuterungen (Anlage 2) geändert.
2. Den Bedenken der E.ON Kraftwerke GmbH wird nicht stattgegeben.

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung

Zweck und Begründung der Planung

Gegenstand der Änderung des Regionalplans (Gebietsentwicklungsplans) ist die Darstellung eines Oberflächengewässers als Badesees in der Kirchheller Heide im Bereich Töttelberg. Damit verbunden ist die Aufgabe der bisherigen Darstellung eines Badegewässers im Bereich Elsbüsch. Im Zusammenhang mit diesem Nutzungswechsel sollen die Freiraumdarstellungen wie folgt geändert werden: Darstellung eines Waldbereichs westlich der B 223 (für die entfallende Waldfläche im Bereich Töttelberg), Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs am bisherigen Gewässerstandort Elsbüsch (siehe: Anlage 1).

Ziel der räumlichen Planung ist es, ein verträgliches, möglichst konfliktfreies Nebeneinander der unterschiedlichen Raumnutzungen zu erreichen. In der Kirchheller Heide sollen nach Beendigung der wirtschaftlichen Nutzung des Raumes insbesondere Möglichkeiten für den Naturschutz und die Erholung geschaffen werden. Generell haben landschaftsbezogene Freizeitangebote im Ruhrgebiet einen hohen Stellenwert. Vor allem die Kirchheller Heide ist ein starker Anziehungspunkt für die Erholung suchende Bevölkerung im Ruhrgebiet. Dies manifestiert sich u.a. in einer intensiven Badenutzung des Heidesees, der als FFH-Gebiet eigentlich hiervor zu schützen ist.

Durch die Anlage eines Badesees als Folgenutzung einer Abgrabung soll ein attraktives Freizeitangebot geschaffen werden, das zugleich den ökologisch wertvollen Heidesees vom Erholungsdruck entlastet. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bottrop wurde deutlich, dass dieses Ziel am Standort Elsbüsch innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes nicht umsetzbar ist. Hauptursache ist die mangelnde Abbauwürdigkeit der hier vorhandenen Rohstoffvorkommen. Außerdem erschweren zersplitterte Eigentumsverhältnisse sowie das fehlende Interesse der Landwirtschaft an einer Veräußerung ihrer Grundstücke, die als hofnahe Produktionsflächen weiter benötigt werden, die Umsetzung dieser Planung.

Als Ersatz soll deshalb ein Badesees unmittelbar östlich der Halde „Töttelberg“ im Bereich einer zur Zeit betriebenen Abgrabung geschaffen werden. Grundlage für die regionalplanerische Bewertung des Vorhabens waren eine vergleichende Machbarkeitsstudie „Badesees Bottrop“, eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und eine Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zum Badesees am Töttelberg sowie ein Gutachten zur Grundwassersituation „Badesees Töttelberg“.

Die Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus technischer Sicht beide Standorte für die Anlage eines Badesees geeignet sind, wobei die wassertechnischen Bedingungen im Bereich Elsbüsch als schwieriger eingeschätzt werden. Die UVS und die FFH-VP bewerten das Vorhaben „Badesees Töttelberg“ im Hinblick auf die Ziele des Regionalplans für die Kirchheller Heide insgesamt positiv. Mit erheblichen Beeinträchtigungen für andere Nutzungen ist danach nicht zu rechnen (siehe: Sitzungsvorlage 32/2004).

Ablauf des Erarbeitungsverfahrens

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2004 beschlossen, die 3. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu erarbeiten. Zugleich hat er die Bezirksplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren durchzuführen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wurde auf drei Monate festgesetzt.

Wegen der Bedeutung des Vorhabens für die räumliche Entwicklung der Kirchheller Heide wurde zunächst die Steuerungsgruppe zur Umsetzung des „Räumlichen Entwicklungskonzepts Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ einberufen und mit der Planung befasst. Dies entsprach auch einem Vorschlag aus dem Kreis der Beteiligten.

Die Sitzung der Steuerungsgruppe fand am 11. Oktober 2004 statt. Das Ergebnis ist den Beteiligten des Erarbeitungsverfahrens mit Schreiben vom 24. November 2004 zur Kenntnis gegeben worden (siehe: Anlage 6). Zugleich sind sie gebeten worden, ihre Stellungnahme bis zum 26. Januar 2005 abzugeben.

Von den 67 Verfahrensbeteiligten haben sich 36 fristgemäß zum Vorhaben geäußert. Insgesamt sind 31 Hinweise sowie 18 Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (Bet. 144) hat mit Schreiben vom 17. Mai 2005 nach Ablauf der Frist Stellung genommen, ohne jedoch Bedenken gegen die Planung zu äußern. Die E.ON Kraftwerke GmbH haben im Laufe des Verfahrens darum gebeten, sich als Eigentümer von Grundstücken, die an das Plangebiet angrenzen, äußern zu dürfen. Die Bezirksplanungsbehörde hat diesem Wunsch in der Erwartung stattgegeben, hierdurch weitere abwägungsrelevante Informationen zu erhalten. Die Stellungnahme der E.ON Kraftwerke GmbH ist in den Anlagen 3 und 4 unter der Beteiligtennummer 246 verzeichnet.

Mit Schreiben vom 04. Mai 2005 ist allen Beteiligten eine Zusammenstellung der Anregungen, Bedenken und Hinweise sowie die entsprechende Beurteilung durch die Bezirksplanungsbehörde zugesandt worden (siehe: Anlage 4). Gleichzeitig wurden alle Beteiligten eingeladen, die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 15 Abs. 2 Landesplanungsgesetz am 08. Juni 2005 mit dem Ziel des Meinungsausgleichs zu erörtern.

Im Erörterungstermin ist mit nahezu allen Beteiligten Meinungsausgleich erzielt worden, lediglich die Bedenken der E.ON Kraftwerke GmbH konnten nicht ausgeräumt werden (siehe: Beschlussvorschlag Nummer 2 und Anlage 3). Das Protokoll der Erörterung ist als Anlage 5 beigefügt. Es wird davon ausgegangen, dass Meinungsausgleich mit Beteiligten erzielt worden ist, wenn sie nicht am Erörterungstermin teilgenommen und sich auch nicht zum Erörterungsergebnis geäußert haben.

Die sich aus der Änderung der zeichnerischen Darstellung und aus der Erörterung der Anregungen und Bedenken ergebenden Änderungen der textlichen Darstellung sind in Anlage 2 aufgeführt.

Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens

Bedenken der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung „Bergbau und Energie NRW“ (Bet. 111, im folgenden: Bezirksregierung Arnsberg) sowie des Wirtschaftsverbandes der Baustoffindustrie Nord West e.V. (Bet. 129) bezogen sich auf die Zielaussage des Regionalplans, wonach eine Verfüllung des als Badesees vorgesehenen Bereichs der Abgrabungen nur dann zulässig ist, „wenn sich der geplante Badesees als nicht herstellbar erweist und die Stadt Bottrop der Verfüllung ausdrücklich zustimmt“ (Ziel 28.6, 3. Spiegelstrich). Begründet wurden die Bedenken mit der Befürchtung, dass im Fall des Scheiterns des Vorhabens ohne eine zeitliche Befristung dieses Ziels für die nachfolgenden Fachverfahren keine Rechtssicherheit hinsichtlich der Nachfolgenutzung des Tagebaus gegeben sei. Dies gelte insbesondere auch für den in der Zielaussage enthaltenen Zustimmungsvorbehalt der Stadt Bottrop.

In der Diskussion wurde einvernehmlich festgestellt, dass einerseits eine konkrete zeitliche Fixierung des Ziels kaum möglich sei, dass andererseits ein Zustimmungsvorbehalt mit den bergrechtlichen Verfahrensregeln nicht zu vereinbaren, eine Beteiligung der Stadt Bottrop aber erforderlich sei. Es wurde deshalb vorgeschlagen, das betreffende Ziel wie folgt zu formulieren:

„Sollte sich die Herstellung des westlich des Alten Postwegs dargestellten Oberflächengewässers als Badesees als nicht möglich erweisen, ist die Nachfolgenutzung dieses Bereiches unter Beteiligung der Stadt Bottrop festzulegen.“

Auf dieser Grundlage wurde mit der Bezirksregierung Arnsberg Meinungsabgleich erzielt.

Die Bezirksregierung Arnsberg und der Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord West regten darüber hinaus an, die Darstellung des Abgrabungsbereichs Elsbüsche auf den tatsächlich abbauwürdigen Bereich zu reduzieren und im Hinblick auf die notwendige landesplanerische Sicherung der Rohstoffversorgung als Ersatz einen neuen Abgrabungsbereich in der Kirchheller Heide in den Regionalplan aufzunehmen. Hierzu sei ein entsprechendes Änderungsverfahren durchzuführen. Die Bezirksplanungsbehörde machte unter Hinweis auf das Räumliche Entwicklungskonzept „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ deutlich, dass es kaum möglich sei, im Bereich der Kirchheller Heide relativ konfliktfreie Abgrabungsbereiche darzustellen und dass es hinsichtlich des Ziels einer 25jährigen Versorgungssicherheit einer großräumigen Orientierung bedürfe. Auf der Grundlage ihrer Zusage, möglichst kurzfristig die Darstellung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan zu überprüfen und ggf. ein gesondertes Änderungsverfahren durchzuführen, wurde mit der Bezirksregierung Arnsberg Meinungsabgleich erzielt.

Die Naturschutzverbände (Bet. 149 – 151), vertreten durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW) führten zur Begründung ihrer Bedenken gegen die Planung u.a. an, dass diese im Widerspruch zu dem Ziel stehe, dass der Bereich westlich des Alten Postwegs (L 621) schwerpunktmäßig für den Arten- und Biotopschutz und die stille, naturbezogene Erholung zu entwickeln sei (Ziel 28.6, erster Spiegelstrich). Hierzu erklärte die Bezirksplanungsbehörde, dass die Herstellung eines Badesees in der Kirchheller Heide insbesondere auch dem Zweck diene, das FFH-Gebiet „Heidesee“ vom Erholungsdruck zu entlasten. Da dieses Vorhaben im Bereich Elsbüsche nicht in einem überschaubaren Zeitraum zu

realisieren sei, lasse sich der angestrebte Schutz des Heidesees nur durch die vorgesehene Umplanung erreichen. Hierdurch werde das o.a. Leitziel für den Bereich westlich des Alten Postwegs zwar für einen Teilbereich eingeschränkt, gesamtträumlich aber nicht aufgegeben.

Die Naturschutzverbände äußerten weiterhin die Befürchtung, dass die erhoffte Entlastung des Heidesees nicht eintreten, sondern möglicherweise eine zusätzliche Beeinträchtigung durch den Badesee Töttelberg entstehen werde. Hierzu wurde in der Erörterung, wie bereits in der Sitzung der Steuerungsgruppe „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ (siehe: Anlage 5), Übereinstimmung hinsichtlich der Forderung erzielt, dafür zu sorgen, dass die derzeit bestehende Beeinträchtigung des Heidesees durch gezielte Maßnahmen abgestellt werde und durch den geplanten neuen Badesee keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet entstünden. Die Stadt Bottrop erklärte ausdrücklich, dies sei auch von ihr geplant. Die Bezirksplanungsbehörde schlug vor, das Ziel 28.6 (dritter Spiegelstrich) um die folgende Aussage zu ergänzen:

„Seitens der Stadt Bottrop ist sicherzustellen, dass die derzeit bestehenden Beeinträchtigungen des Heidesees durch den Erholungsverkehr soweit wie möglich abgestellt werden und durch den geplanten neuen Badesee keine neuen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet auftreten.“

Auf der Grundlage dieses Vorschlags wurde mit den Beteiligten Meinungsausgleich erzielt.

Bedenken der E.ON Kraftwerke GmbH gegen das Vorhaben beziehen sich auf mögliche Gefährdungen, die sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft des geplanten Badesees Töttelberg zu einer Altlastenverdachtsfläche (Halde Töttelberg) ergeben. Diese im Eigentum der E.ON Kraftwerke GmbH befindliche Fläche sei in der Vergangenheit zur Ablagerung von Kraftwerksreststoffen und Bergematerial genutzt worden, so dass eine Belastung des Grundwassers und des Badesees mit gesundheitsgefährdenden Schadstoffen auf Grund von Auswaschungen möglich sei. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass die vorliegenden Prognosen zu den Bergsenkungen und zur Grundwassersituation in diesem Bereich nicht als gesichert anzusehen seien.

Die Bezirksplanungsbehörde erklärte hierzu, dass der von der E.ON Kraftwerke GmbH befürchteten Gefährdungssituation durch das Ziel 30.2 des Regionalplans Emscher-Lippe Rechnung getragen werde. Dieses Ziel enthalte die Forderung, durch Untersuchungen und gegebenenfalls Maßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen Ordnungsbehörden sicherzustellen, dass im Zuge des Steinkohlenabbaus keine zusätzlichen Gefahren von den Altstandorten und Altablagerungen hervorgerufen werden. Darüber hinaus sei den Ergebnissen eines Gutachtens zur Grundwassersituation zu entnehmen, dass es technisch machbar sei, einen eventuell zu erwartenden Grundwasserzstrom aus der Halde Töttelberg zum Badesee durch entsprechende Maßnahmen zu unterbinden. In der Erörterung bestätigte der anwesende Gutachter, dass dies sowohl nach der Fertigstellung des Badesees als auch bereits in der Flutungsphase jederzeit möglich sei.

Da die E.ON Kraftwerke GmbH demgegenüber die Bedenken hinsichtlich einer potentiellen Gefährdungssituation aufrecht erhielt, wurde kein Meinungsausgleich erzielt.

Nach Abwägung aller Belange schlägt die Bezirksplanungsbehörde vor, die Aufstellung derb 3. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (Darstellung eines Oberflächengewässers im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Bottrop) auf der Grundlage des von ihr vorgelegten Änderungsentwurfs (Anlagen 1 und 2) zu beschließen.

Es wird weiter vorgeschlagen, den Bedenken der E.ON Kraftwerke GmbH nicht stattzugeben.

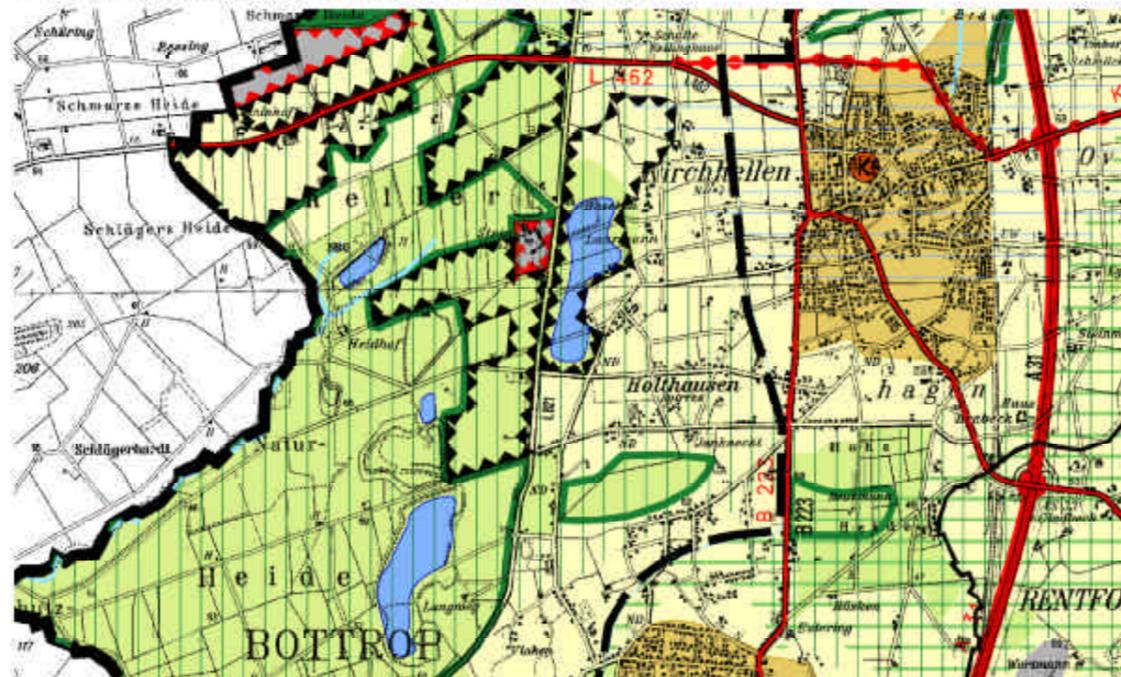
3. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Darstellung eines Oberflächengewässers im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Kirchhellen)

Verzeichnis der Anlagen

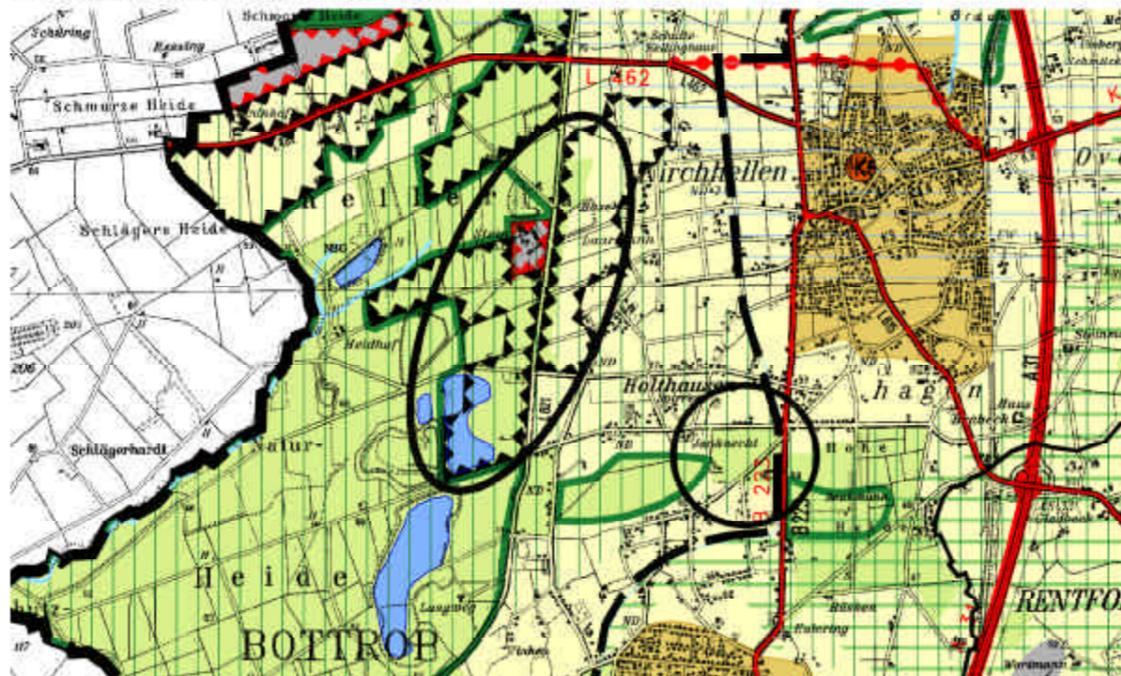
- 1. Zeichnerische Darstellung**
- 2. Textliche Darstellung und Erläuterungen**
- 3. Anregungen/Bedenken, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt wurde:**
E.ON Kraftwerke GmbH
- 4. Synopse der Anregungen/Bedenken und der Ausgleichsvorschläge**
- 5. Ergebnis der Erörterung**
- 6. Niederschrift über die 2. Sitzung der Steuerungsgruppe „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ am 11.10.2004 in Bottrop**

3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Darstellung eines Oberflächengewässers im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Kirchhellen) - Aufstellungsbeschuß -

GEP -Teilabschnitt Emscher-Lippe - Stand: 30.06.2003



Änderungsentwurf Stand: 05.09.2005



Änderungsbereich 

2. Übersicht über die verwendeten Planzeichen

1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 -  be) Feiereinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Krankenhäuser
 -  bc) Hochschulstandorte
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
 -  ca) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  cb) Abfallbehandlungsanlagen
-  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 -  ea) Überflüge Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer und Emscherlauf
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dc) Regionale Grünzüge
 -  dd) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
 -  ea - 1) Abfalldeponien
 -  ea - 2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

-  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
-  ec - 1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa - 1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa - 2) Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab - 1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab - 2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 -  ac
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba - 1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ba - 2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb - 1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb - 2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 -  bc
- c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  c)
- d) Flugplätze
 -  da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 -  db) Militärflughäfen
- e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP IV

Informelle Signaturen

-  a) Regierungsbezirksgrenze
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze
-  Fließgewässer
-  Nachrichtliche Darstellung des Bereichs der 25. Änderung des GEP-Teilabschnitt "Nördliches Ruhrgebiet" im Vorgriff auf die 3. DVO von '95; hier gelten die textl. und zeichn. genehmigten Darstellungen der 25. Änderung

3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes/Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe:

Darstellung eines Oberflächengewässers im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Kirchhellen)

Geänderte textliche Darstellung und Erläuterung

Ziel 28:

- Oberflächennahe Rohstoffgewinnung im Bereich der Kirchheller Heide 467
- 28.1 Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass von den einzelnen Abgrabungen keine negativen Auswirkungen auf benachbarte wertvolle Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgehen. 468
- 28.2 Zur Verfüllung der Abgrabungen darf nur wasserwirtschaftlich und bodenschutzrechtlich unbedenkliches Material eingesetzt werden. Die jeweils gültigen Regelungen für die stoffliche Verwertung von Bodenmaterial sind zu beachten. 469
- 28.3 Sofern dies mit dem Luftfahrzeugbau südlich des Verkehrslandeplatzes „Schwarze Heide“ zeitlich und baulich in Einklang gebracht werden kann, ist die Gewinnung des unterhalb des zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs anstehenden Rohstoffpotenzials vor der Errichtung der Gebäude ausnahmsweise auch außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche zulässig. 470
- 28.4 Die Rohstoffgewinnung am östlichen Rand des westlich der Ortslage Kirchhellen dargestellten Abgrabungsbereichs muss so erfolgen, dass sie mit der längerfristigen siedlungsräumlichen Entwicklung von Kirchhellen räumlich und zeitlich in Einklang steht. Der aus Immissionsschutzgründen erforderliche Abstand ist im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Bei der Verfüllung und Wiedernutzbarmachung sind die speziellen Anforderungen einer geplanten baulichen Folgenutzung zu berücksichtigen. 471
- 28.5 Für den Bereich „Östlich des Alten Postwegs“ gilt: 472
- Östlich des “Alten Postwegs” sind die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung soweit wie möglich zu erhalten bzw. zu entwickeln. 473
- [gestrichen]* 474
- Westlich der Ortslage Kirchhellen sind die Wirtschaftswege mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen zu säumen, um die Anbindung der Ortslage an den Erholungsraum “Kirchheller Heide” visuell aufzuwerten. 475
- 28.6 Für den Bereich “Westlich des Alten Postwegs” gilt: 476
- Der Bereich westlich des Alten Postwegs ist schwerpunktmäßig für den Arten- und Biotopschutz und die stille, naturbezogene Erholung zu entwickeln. Die Darstellung erfolgt mit dem Ziel, Bereiche für landschaftsrechtliche und forstliche Kompensationsmaßnahmen nicht abwendbarer Eingriffe insbesondere 477

der untertägigen und oberflächennahen Rohstoffgewinnung, die im Einzelnen in den nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren sind, regionalplanerisch zu sichern. Kompensationsmaßnahmen sollen dabei in einem Flächenverhältnis von mindestens 1 : 1 erfolgen und können auch außerhalb der in der Kirchheller Heide dargestellten Waldbereiche auf den im forstlichen Fachbeitrag zum GEP-Teilabschnitt "Emscher-Lippe" ausgewiesenen Waldvermehrungsbereichen realisiert werden.

- 478
- Innerhalb des im Einflussbereich der vorhergesagten Bergsenkungen liegenden Teils des Abgrabungsbereiches innerhalb der "Schwarzen Heide" ist die Entstehung eines Abgrabungsgewässers als Ergänzung des vorausgesagten Bergsenkungssees nach Beendigung der Rohstoffgewinnung zuzulassen; Verfüllungen sind zu unterlassen. Temporär wasserführende Senken bzw. offene Wasserflächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Verfüllung wäre nur dann zulässig, wenn das Ausmaß der Bergsenkungen deutlich hinter dem prognostizierten Umfang zurückbliebe und die vorausgesagten Vernässungen nicht eintreten würden.
- 478a
- Eine Verfüllung ~~der des~~ als Badesees vorgesehene(n) Bereiches der Abgrabungen östlich-westlich des „Alten Postwegs“, westlich der Ortslage Kirchhellen nach Beendigung des Abbaus ist unzulässig; die Rekultivierung hat unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Nachfolgenutzung als Badegewässer zu erfolgen. Eine Verfüllung ist nur dann zulässig, wenn sich der geplante Badesees als nicht herstellbar erweist und die Stadt Bottrop der Verfüllung ausdrücklich zustimmt. Sollte sich die Herstellung des dargestellten Oberflächengewässers als Badesees als nicht möglich erweisen, ist die Nachfolgenutzung dieses Bereichs unter Beteiligung der Stadt Bottrop festzulegen.
- 478b
- Seitens der Stadt Bottrop ist sicherzustellen, dass die derzeit bestehenden Beeinträchtigungen des Heidesees durch den Erholungsverkehr so weit wie möglich abgestellt werden und durch den geplanten neuen Badesees keine neuen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet auftreten.

Erläuterungen:

- 479
- Innerhalb des dargestellten Abgrabungsbereichs „Östlich des alten Postwegs, westlich der Ortslage Kirchhellen“ des „Alten Postwegs“ wird als Ersatz für die am Heidesees entfallende Badenutzung westlich der Ortslage Kirchhellen eine Wasserfläche als Rekultivierungsziel im GEP-Teilabschnitt "Emscher-Lippe" dargestellt.

E.ON Kraftwerke GmbH (246)

Anregung/Bedenken 01

Im Bereich der Kirchheller Heide befinden sich Flächen in unserem Eigentum, die durch die Firma Spickermann seit den 1970er Jahren ausgeküstet wurden (siehe gelb gekennzeichnete Flächen im beigefügten Grundbesitzplan im M. 1 : 5000). Diese Flächen wurden zum Teil bis Anfang der 1990er Jahre als Deponieflächen für Kraftwerksreststoffe (Flugasche und Grobasche) und Bergematerial der Ruhrkohle genutzt und werden gemäß Rahmenbetriebsplan rekultiviert.

Bedingt durch die Verfüllung ist das Grundstück Gemarkung Kirchhellen Flur 27 Flurstück 20 im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop nachrichtlich mit einer Kennzeichnung „für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ überlagert (siehe Ausschnitt aus dem FNP-Entwurf der Stadt Bottrop und rote Linie im Grundbesitzplan). Das o. g. Grundstück wurde deshalb als Altlastenverdachtsfläche eingestuft.

Im Bereich der Kirchheller Heide ist aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten der DSK auch in Zukunft mit Bergsenkungen in umfangreichem Maße zu rechnen. Aus der Machbarkeitsstudie des KVR geht hervor, dass sich das Gelände des geplanten Badesees um ca. 1 m senken wird und darüber hinaus westlich und östlich des Sees Senkungsmulden entstehen sollen. Dadurch wird sich die Grundwassersituation im Bereich Töttelberg in den kommenden Jahren erheblich verändern. Es wird damit gerechnet, dass der Grundwasserspiegel um bis zu 5 m gegenüber dem heutigen Stand absinken wird. Das Gutachten der Firma delta h Ingenieurgesellschaft GmbH beruht im Wesentlichen auf diesen Prognosen im Zusammenhang mit den geplanten Abbaumaßnahmen der DSK in Kirchhellen. Aus unserer Sicht kann jedoch nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, ob der Abbau wie geplant erfolgen wird, da sowohl wirtschaftliche und politische Gründe als auch geologische Gründe die geplanten Abbautätigkeiten beeinflussen können. Deshalb basieren die heutigen Vorhersagen in Bezug auf die künftige Grundwassersituation auf Prognosen und Annahmen, die nicht fundiert sind und sich in Zukunft noch erheblich ändern bzw. anders darstellen können. Es lassen sich keine gesicherten Erkenntnisse darüber anstellen, wie sich die Grundwassersituation sowohl in der Flutungsphase des Badesees als auch nach dem vollständigen Abklingen der Bergsenkungen gestalten wird.

Aufgrund dieser Situation halten wir es für problematisch, angrenzend an dieses Gelände einen Badensee zu planen. Hier kann es, sollte sich der Altlastenverdacht bestätigen, zu erheblichen Konflikten und Problemen kommen. Eine eventuelle Belastung des Grundwassers und des Badesees mit Gesundheitsgefährdenden Schadstoffen auf Grund von Auswaschungen aus den verfüllten Kraftwerksreststoffen und dem Bergematerial würde dazu führen, dass der Badensee von der Bevölkerung nicht genutzt werden könnte.

Erstes Ziel einer jeden Planung sollte es sein, vorausschauend Interessenkonflikte auszugleichen bzw. zu vermeiden, nicht jedoch durch die Zulassung einer geänderten Nutzung neue absehbare Konfliktherde zu erzeugen. Deshalb bitten wir darum, die vorgesehene GEP-Änderung nicht durchzuführen.

Entsprechendes haben wir der Stadt Bottrop im Rahmen unserer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2004 bereits mitgeteilt.

Ausgleichsvorschlag

Im Räumlichen Entwicklungskonzept „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Altablagerungen durch die obertägigen Auswirkungen des Steinkohlenabbaus und damit z.T. einhergehende Veränderungen des Grundwasserflurabstands zu einer zusätzlichen Gefährdungssituation führen können. Deshalb ist durch Untersuchungen bzw. Maßnahmen - in enger Abstimmung mit den zuständigen Ordnungsbehörden sicherzustellen, dass im Zuge des Abbaus keine Gefahren durch Altablagerungen hervorgerufen werden. Diese Forderung ist als Handlungsansatz für die räumliche Einbindung der Steinkohलगewinnung in die umgebende räumliche Nutzungsstruktur in das Räumliche Entwicklungskonzept (S. 61) und als Ziel 30.2 in den GEP Emscher-Lippe aufgenommen worden.

Nach den Untersuchungsergebnissen der Fa. delta h Ingenieurgesellschaft GmbH ist es technisch machbar, einen eventuell zu erwartenden Grundwasserzustrom aus der Halde Töttelberg zum geplanten Badesees durch entsprechende Maßnahmen, wie eine Abdichtung zwischen See und Halde oder drainierende Maßnahmen zu unterbinden. Durch eine kontinuierliche Überwachung der Grundwassersituation sowohl in der Flutungsphase des Badesees als auch nach dem Abklingen der Bergsenkungen ist es möglich, ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Belastung des Badesees mit gesundheitsgefährdenden Schadstoffen zu vermeiden.

Ergebnis der Erörterung

Die Vertreter der E.ON Kraftwerke GmbH bekräftigten ihre Bedenken bezüglich der Anlegung eines Badesees in direkter Nachbarschaft zur Bergehalde Töttelberg, da hier wassergefährdende Stoffe (Flugasche und Grobasche) abgelagert seien. Sie wiesen darauf hin, dass das Gutachten der delta H Ingenieurgesellschaft nur Aussagen zur Situation nach Fertigstellung des Badesees mache, dass aber bereits in der Flutungsphase eine Gefährdung gegeben sei, da die Tonschürze zur Vermeidung eines Grundwasserzustromes von der Halde zum geplanten Badesees noch nicht vorhanden sei.

Dem entgegenete der Gutachter, dass das hydrogeologische Modell auftragsgemäß für den Endzustand des Badesees errechnet worden sei, dass das während der Abgrabung zulaufende Wasser allerdings nachweislich nicht hoch mit wassergefährdenden Stoffen belastet sei. Auf Nachfrage bestätigte er, dass eine mögliche Gefährdung des Badesees durch den Zustrom von belastetem Grundwasser aus der Halde auch unter dem Aspekt der Bergsenkungen jederzeit durch geeignete technische Maßnahmen unterbunden werden könnte.

Die Beteiligte hielt demgegenüber seine Bedenken hinsichtlich einer potentiellen Gefährdungssituation aufrecht.

Es wurde **kein Meinungsausgleich** erzielt.

Beschlussvorschlag :

Den Bedenken der E.ON Kraftwerke GmbH wird nicht stattgegeben.

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 002 002 (Oberbürgermeister Gelsenkirchen) Anregung: 00000001	
<p>Von Seiten der Stadt Gelsenkirchen bestehen gegen die o. g. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 034 034 (Landrat Recklinghausen) Anregung: 00000001	
<p>Zur 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher - Lippe: Darstellung eines Oberflächengewässers im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Bottrop (Kirchellen), ergeben sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Hinweise.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 037 037 (Bürgermeister Dorsten) Anregung: 00000001	
<p>Die vorgesehene Maßnahme habe ich nach stadt-, umwelt-, sowie verkehrsplanerischen Kriterien geprüft. Da Belange der Stadt Dorsten nicht konkret betroffen sind, trage ich weder Bedenken noch Anregungen vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 038 038 (Bürgermeister Gladbeck) Anregung: 00000001	
<p>Mit Schreiben vom 27. Juli hatten Sie darum gebeten, Anregungen und Bedenken zur 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher - Lippe, vorzubringen. Die Stadt Gladbeck erhebt gegen das Vorhaben der Stadt Bottrop keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 101 101 (Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion NRW) Anregung: 00000001	
<p>Gegen die geplante Änderung des Gebietsentwicklungsplanes bestehen keine arbeitsmarktlichen Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 106 106 (Wehrbereichsverwaltung West) Anregung: 00000001	
<p>Zu der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher - Lippe werden von mir keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 107 107 (Landesumweltamt NRW) Anregung: 00000001	
<p>Durch die gleichzeitige Beteiligung des zuständigen Staatlichen Umweltamtes (StUA) werden die Belange meines Hauses ausreichend berücksichtigt. Ich habe daher die GEP - Unterlagen nicht im Detail geprüft und verweise auf die Stellungnahme des StUA.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (siehe Stellungnahme des StUA; Beteiligter Nr. 282)</p>
Beteiligter: 109 109 (Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale) Anregung: 00000001	
<p>Mit der Verlagerung des Badesees von der Ostseite des alten Postweges auf dessen Westseite gehen Waldlebensräume verloren. Hierbei handelt es sich um Abgrabungsfolgelandschaften. Gleichzeitig werden aber östlich der B 223 auf gewachsenen landwirtschaftlichen Böden Ersatzwaldflächen angeboten. Dieser Tausch ist im Detail mit der Stadt Bottrop vorbesprochen und forstlich tragbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 109 109 (Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale) Anregung: 00000002	
<p>Gegen die Ausweisung des Badesees "Töttelberg" zu Lasten des Waldes bestehen dann keine Bedenken, wenn gleichzeitig im Änderungsbereich "Lanknecht" zusätzliche Waldbereiche ausgewiesen werden. Insoweit müsste es bei der kartenmäßigen Änderungsdarstellung bleiben, wie sie in der Sitzungsvorlage 32/2004 des Regionalrates beigefügt wurde.</p>	<p>Eine Änderung der zeichnerischen Darstellung des Änderungsentwurfes ist nicht vorgesehen.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beteiligter: 110 110 (Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -) Anregung: 00000001</p>	
<p>Zur o. g. Änderung habe ich aus hydrogeologischer Sicht folgende Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Realisierbarkeit der Steuerung der gewünschten Grundwasserstände im See Elsbüsch durch eine Spundwand ist zur Zeit noch fraglich (Möglichkeit des Umfließens der Spundwand in gut wasserwegsamere Hauptterrasse - hierdurch Niveauausgleich und Minderung der Funktion der Spundwand). 2) Zur Beurteilung der Gefährdung der Seen (u. a. See Töttelberg) durch Eutrophierung (insbesondere Phosphat) sollten eine Analyse zur Phosphatbilanz und Vorschläge/ Prognosen für Minderungsmaßnahmen vorgelegt werden. Eine weitere Stellungnahme kann nach Vorlage des zurzeit in Arbeit befindlichen fachspezifischen Gutachtens des RVR erfolgen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Planung eines Badesees Elsbüsch soll aufgegeben werden. Die Frage einer Steuerung von Grundwasserständen ist im Rahmen nachfolgender Verfahren zu klären. 2) Die hier aufgeworfenen Fragen einer möglichen Eutrophierung des Badesees und Vorschläge für Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen nachfolgender Verfahren zu klären.
<p>Beteiligter: 111 111 (Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung "Bergbau und Energie NRW") Anregung: 00000001</p>	
<p>Zu der beabsichtigten Planänderung nimmt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, wie folgt Stellung:</p> <p><u>I Allgemeine Hinweise zu den Planänderungsbereichen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die beiden Änderungsflächen gem. Anlage 1 Ihres Schreibens vom 01.07.2004 befinden sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nordlicht Ost“ sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld. Die westlich gelegene Änderungsfläche liegt außerdem noch über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nordlicht West 1“. <p>Eigentümerin der beiden Steinkohlenbergwerksfelder ist die Ruhrkohle AG, hier vertreten durch die Deutsche Steinkohle AG in 44623 Herne, Shamrockring 1.</p> <p>Innerhalb des westlichen Änderungsbereiches befindet sich die betriebene Schachtanlage 10 des Bergwerkes „Prosper Haniel“. Weiterhin befinden sich in dieser Planfläche die Quarzsandgrube „Töttelberg“ der Fa. Lore Spickermann GmbH & Co KG und der Steine- und Erden- Gewinnungsbetrieb</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>„Holthausener Str.“. In der Betriebsflächenkarte ist unmittelbar nördlich der unter Bergaufsicht stehende Tagebau „Ellekotten“ dargestellt.</p> <p>Die o. g. auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder sind dem Betriebsbereich des aktiven Bergwerkes „Prosper Haniel“ zuzuordnen. Das Risswerk des Bergwerkes „Prosper Haniel“ befindet sich beim zuständigen Bergamt in Gelsenkirchen, so dass von hier aus keine konkreten Aussagen zu Lage, Ausdehnung und Einwirkungsrelevanz bereits umgegangener Gewinnungstätigkeiten getroffen werden können. Gleiches gilt für zukünftige, betriebsplanmäßig bereits zugelassene Gewinnungsvorhaben.</p> <p>Hinsichtlich der zukünftigen bergbaulichen Einwirkungen durch den untertägigen Steinkohleabbau des Bergwerkes Prosper Haniel gehe ich davon aus, dass Sie hierzu Hinweise der von Ihnen im Verfahren beteiligten Deutsche Steinkohle AG erhalten werden.</p> <p><u>II Änderung der textlichen und zeichnerischen Ziele zur Nachfolgenutzung im Abgrabungsbereich Töttelberg</u></p> <p>2) Ziel der beabsichtigten GEP-Änderung ist eine Nachfolgenutzung als Badesees im Bereich des Tagebaus „Töttelberg“ der Fa. Lore Spickermann GmbH & Co KG, um den Kirchheller Heidesee aus naturschutzfachlichen Erwägungen von einer Badenutzung zu entlasten.</p> <p>Bei dem Tagebau Töttelberg handelt es sich um einen als Trockenabgrabung betriebenen Quarzsandgewinnungsbetrieb, der der Aufsicht des zuständigen Bergamts Gelsenkirchen unterliegt. Der Betrieb wird auf Grundlage eines Rahmenbetriebsplanes vom 29.07.1983, zugelassen durch das Bergamt Gelsenkirchen am 09.05.1986, sowie nachfolgender Hauptbetriebsplanzulassungen geführt. Die Nebenbestimmung 16 der Rahmenbetriebsplanzulassung sowie entsprechende Regelungen in der aktuellen Hauptbetriebsplanzulassung sehen eine unverzügliche und vollständige, Zug um Zug nach dem Abbau erfolgende Verfüllung in den trockenen Tagebau mit Berge- und Bodenmaterial vor. Von einer Verfüllung des Tagebaus wurde bislang bereits abgesehen, um die Option zur Herstellung eines Badesees offen zu halten.</p> <p>Für die Verwirklichung eines Badesees im Tagebau Töttelberg ist die Durchführung fachrechtlicher Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bergbehörde erforderlich. Hierbei handelt es sich zunächst um entsprechende Änderungen des Rahmen- und Hauptbetriebsplanes in der Zuständigkeit des</p>	<p>2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Bergamtes Gelsenkirchen, mit denen die Verfüllungsverpflichtung für die Tagebaubetreiberin unter festzulegenden Randbedingungen formal ausgesetzt wird. Des weiteren ist zur Verwirklichung des Badesees die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für die Herstellung eines Gewässers durch die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, erforderlich.</p> <p>Dem Vernehmen nach ist zur Modifizierung des Tagebaus Töttelberg und der Herstellung eines Badesees inzwischen eine einvernehmliche vertragliche Vereinbarung zwischen der Fa. Lore Spickermann GmbH & Co KG und der Stadt Bottrop erzielt worden. Soweit darüber hinaus im Rahmen dieses GEP-Änderungsverfahrens sowie einer entsprechenden Bauleitplanung der Stadt Bottrop die planrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines Badesees geschaffen werden, ist die Bergbehörde gern bereit, die hierfür erforderlichen Fachverfahren durchzuführen und das Vorhaben zu unterstützen.</p> <p>Zu den vorgesehenen textlichen Änderungen im Gebietsentwicklungsplan (Anlage 2 Ihres Schreibens vom 24.11.04) ist folgendes anzumerken:</p> <p>3) 1. Es wird davon ausgegangen, dass die textlichen Änderungsvorschläge nicht auf die seinerzeitige 25. Änderung des GEP Nördliches Ruhrgebiet sondern auf den inzwischen veröffentlichten GEP Teilabschnitt Emscher - Lippe (Stand 12.11.2004) Bezug nehmen sollen. Insoweit entspräche die zu streichende Ziffer 3.4.2 einer Streichung der derzeitigen Randnummer 474 (Ziel 28.5, 2. Spiegelstrich), die neue Ziffer 3.5.3 der neuen Randnummer 476 oder 478 (Ziel 28.6, 1. oder 3. Spiegelstrich) und die Ziffer 5.2 einer Änderung der Randnummer 479 (Erläuterungen) des GEP Teilabschnitt Emscher - Lippe.</p> <p>4) 2. Der 1. Halbsatz des neuen Spiegelstrichs unter Ziel 28.6 (Ziffer 3.5.3) sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>„Eine Verfüllung <u>des als Badesee vorgesehenen Bereiches</u> der Abgrabungen westlich des alten Postwegs nach Beendigung des Abbaus ist unzulässig;“</p> <p>Begründung: Nur in einem Teilbereich der Abgrabungen bzw. des Tagebaus Töttelberg soll ein Badesee entstehen. In diesem Bereich soll auch eine sukzessive Verfüllung während des Abbaus unterbleiben. In übrigen Bereichen muss eine Verfüllung zulässig bleiben.</p>	<p>3) Die Randnummern der textlichen Darstellung und der Erläuterungen zu Kap. 5.1 des GEP Emscher - Lippe werden entsprechend geändert.</p> <p>4) Der Anregung soll gefolgt werden.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>5) 3. Der letzte Satz des neuen Spiegelstrichs unter Ziel 28.6 (Ziffer 3.5.3) sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>„Eine Verfüllung ist nur dann zulässig, wenn sich der geplante Badesee <u>bis zum Jahr 2010 in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht</u> als nicht herstellbar erweist und die Stadt Bottrop der Verfüllung ausdrücklich zustimmt.“</p> <p>Begründung:</p> <p>a) Die Einfügung eines noch zu erörternden Zeitpunktes für die Feststellung der Herstellbarkeit des Badesees erscheint für eine Bestimmtheit des Ziels und aus Gründen der Rechtssicherheit für die fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.</p> <p>b) Eine Vorbehaltsklausel hinsichtlich einer Zustimmung der Stadt Bottrop ohne Angabe von Kriterien oder rechtlicher Grundlagen erscheint für eine Bestimmtheit des Ziels und aus Gründen der Rechtssicherheit für die fachrechtlichen Genehmigungsverfahren bedenklich.</p> <p><u>III Änderung der textlichen und zeichnerischen Ziele zur Nachfolgenutzung im Abgrabungsbereich „Elsbüsche“</u></p> <p>6) Die Ziffer 3.4.2 (entspricht Ziel 28.5, 2. Spiegelstrich, Randnummer 474 des GEP Teilabschnitt Emscher-Lippe) kann entfallen.</p> <p>7) Grund für die Änderung der textlichen und zeichnerischen Darstellungen zur Verlagerung einer Folgenutzung als Badesee aus dem Bereich „Elsbüsche“ östlich des alten Postwegs in den Bereich „Töttelberg“ westlich des alten Postwegs ist die bereits vor einiger Zeit gewonnene Erkenntnis, dass ein wesentlicher Teil des Bereiches zum Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Bodenschätzen (BSAB) im Bereich Elsbüsche nicht abbaubar bzw. nicht abbaufähig ist. Mithin ist der Bezirksplanungsbehörde bereits seit einiger Zeit bekannt, dass ein nicht unwesentlicher Teil des dargestellten BSAB im Bereich Elsbüsche für die landesplanerisch geforderte Sicherung der Rohstoffversorgung nicht geeignet ist bzw. nicht zur Verfügung steht. Insofern wäre es nach hiesiger Auffassung wünschenswert gewesen, bereits im Rahmen des vorliegenden GEP - Änderungsverfahrens</p>	<p>5) Der Anregung soll nicht gefolgt werden.</p> <p>Durch das Ziel 28.6 soll sichergestellt werden, dass eine den Nutzungsvorstellungen der Stadt Bottrop entgegenstehende Entwicklung ausgeschlossen wird. Hiervon abweichende Entscheidungen bedürfen nach Auffassung der Bezirksplanungsbehörde der Zustimmung durch die Stadt Bottrop.</p> <p>Eine zeitliche Fixierung für die Festlegung der Herstellbarkeit des Badesees, für die es keine belastbare Grundlage gibt, wird nicht für sinnvoll und auch nicht für notwendig gehalten. Das in Rede stehende Ziel orientiert sich an der Laufzeit des GEP, der gem. § 15 Abs. 5 Satz 1 Landesplanungsgesetz spätestens 10 Jahre nach seiner Genehmigung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern ist.</p> <p>6) Siehe Ziffer 3).</p> <p>7) Eine generelle Überprüfung der Darstellungen der BSAB ist nicht Gegenstand dieses GEP – Änderungsverfahrens. Sollten hier in absehbarer Zeit Engpässe entstehen, ist ggf. ein gesondertes GEP – Änderungsverfahren durchzuführen.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>1. die Darstellung des BSAB im Bereich Elsbüsche auf den tatsächlich abbauwürdigen Bereich zu reduzieren und somit den nicht mehr als BSAB darzustellenden Bereich anderen Raumnutzungen zuzuweisen sowie</p> <p>2. gleichzeitig durch Ersatzdarstellung eines neuen BSAB im Bereich der Kirchheller Heide auch den Erfordernissen einer landesplanerischen Sicherung der Rohstoffversorgung Rechnung zu tragen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei an das Verfahren zur Aufstellung und Genehmigung der 25. Änderung des GEP Nördliches Ruhrgebiet erinnert. So hatte der Bezirksplanungsrat Münster in seiner Sitzung am 4.12.2000 aus den von der Bezirksplanungsbehörde als konfliktfrei gewinnbare Rohstoffpotentiale eingestuften Lagerstättenteilen zwei Bereiche, und zwar westlich der Ortslage Kirchhellen und westlich der Ortslage Grafenwald, aus der GEP-Darstellung herausgenommen. Hierzu wurde bereits im diesbezüglichen Genehmigungserlass der Staatskanzlei NRW vom 12.01.2001 - IV.A-60.92.21 - „empfohlen, die Erforderlichkeit für die zeichnerische Darstellung der beiden Lagerstätten westlich der Ortschaften Kirchhellen und Grafenwald sowie der im "Räumlichen Entwicklungskonzept Kirchheller Heide/ Hünxer Wald" als "Fläche 22" bezeichnete Lagerstätte nochmals zu prüfen und bei gegebenem Bedarf ein erneutes GEP-Änderungsverfahren durchzuführen."</p> <p>Nach meiner Einschätzung ist die Erforderlichkeit einer solchen Prüfung und auch der Bedarf für die Durchführung eines entsprechenden GEP-Änderungsverfahrens spätestens nunmehr, da sich ein wesentlicher Teil des BSAB Elsbüsche als nicht abbauwürdig erwiesen hat, eindeutig gegeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass mindestens zu einer der drei im vorstehend zitierten Genehmigungserlass der Landesplanungsbehörde angesprochenen konfliktfreien Eignungsflächen für die Rohstoffgewinnung, die einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden sollten - und zwar zur Fläche „Vinken" westlich Grafenwald -, bereits jetzt ein aktuelles Interesse an einer Ausweisung als BSAB und an einer Nutzung der Lagerstätte geäußert worden ist. Ich verweise hierzu auf das als Anlage beigefügte Schreiben der Fa. RMKS GmbH vom 06.01.2005.</p> <p>Ich bitte daher gemäß der seinerzeitigen Empfehlung der Landesplanungsbehörde ausdrücklich um kurzfristige Einleitung einer Überprüfung sowie eines GEP-Änderungsverfahrens zur Gewährleistung der landesplanerisch geforderten Sicherstellung der Rohstoffversorgung.</p>	

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>Beteiligter: 112 112 (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) Anregung: 00000001</p>	
<p>Die Änderung des Bebauungsplanes wurde unter Berücksichtigung der von mir zu vertretenden Belange überprüft. Ich bedanke mich für Ihre Beteiligung und teile Ihnen mit, da mir Angaben über landeseigene Grundstücke innerhalb des Planungsgebietes nicht vorliegen, dass aus Sicht des BLB NRW Recklinghausen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 114 114 (Regionalverband Ruhrgebiet) Anregung: 00000001</p>	
<p>Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das zuständige RVR - Gremium in seiner nächsten Sitzung gibt die Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr zu dem o.a. Änderungsverfahren die nachfolgende Stellungnahme ab: Gesetzlicher Auftrag Öffentliche Belange, die der Regionalverband Ruhr hinsichtlich der Sicherung und Entwicklung überörtlich bedeutsamer Freiräume (§§ 4 und 5 RVR-Gesetz) wahrzunehmen hat, werden durch die Lage der geplanten GEP- Darstellungsänderung in der Verbandsgrünfläche Nr. 12 in der Stadt Bottrop betroffen. Stellungnahme <u>Planerische Vorgaben</u> In der zeichnerischen Darstellung des gültigen GEP sind die geplanten Änderungsbereiche als allgemeiner Freiraum sowie Oberflächengewässer und</p> <p>Waldbereich dargestellt. Es handelt sich hierbei überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerbau), die nicht mit naturräumlichen Schutzfunktionen belegt sind. <u>Freiraumfunktionen</u></p> <p>Der geplante Änderungsbereich liegt im überregionalen Grüngürtel der Lippe. Hierbei handelt es sich um einen Freiraum mit Trenn- und Gliederungsfunktion im Übergangsbereich Ballungskern - ländliche Randzone. Für den Arten- und Biotopschutz ist dieser Raum als 'sonstiger Freiraum vorwiegend Landwirtschaftlich genutzt' einzustufen. Bedingt durch seine Lage in der ländlichen Randzone ist dieser Bereich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<p>- Flachlandklima des Münsterlandes / Freilandklima - stadtklimatisch und lufthygienisch</p> <p>weniger stark belastet und nimmt als Entstehungsgebiet relativ unbelasteter Kaltluft großräumige Ausgleichsfunktionen wahr.</p> <p>Fazit Unter besonderer Wichtung der Verfügbarkeit der Flächen, der Forderung der Landwirtschaft nach Erhalt hofnaher Nutzflächen sowie der Reduzierung des Freizeitdrucks durch Wegfall der Nutzung des FFH- Gebietes Heidesee als Badesees, erkennt der Kommunalverband Ruhrgebiet die Notwendigkeit eines Flächentausches unter Würdigung der ökologischen Bedeutung des beplanten Raumes an. Aus den vorgenannten Gründen werden gegen die beabsichtigte 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster; Teilabschnitt Emscher - Lippe keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Um eine Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	
<p>Beteiligter: 116 116 (Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Gelsenkirchen) Anregung: 0000001</p>	
<p>Für die Übersendung der Planunterlagen danken wir Ihnen. Seitens der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen werden gegen die o. a. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 117 117 (Handwerkskammer Münster) Anregung: 0000001</p>	
<p>Zu der o. g. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Beteiligter: 118 118 (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland)
Anregung: 00000001

Gemäß § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) und § 1 der 2. DVO zum LPIG wird zum Entwurf der 3. Änderung des o. a. GEP seitens des Direktors der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Kreisstelle Ruhr - Lippe der Landwirtschaftskammer folgendermaßen Stellung genommen:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber einem Standortwechsel vom Standort Elsbüschel hin zum Standort Töttelbergsee.

Dieser Standortwechsel wird aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt, da, wie in der Sachdarstellung bereits ausgeführt wird, bedeutende hofesnahe Flächen landwirtschaftlicher Betriebe am bisherigen potentiellen Standort Elsbüschel erhalten werden können. Gegen den Standort Elsbüschel hat die Landwirtschaftskammer bereits mehrfach Einspruch eingelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

<p>Beteiligter: 119 119 (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) Anregung: 00000001</p>	
<p>Mit dem o.g. Anschreiben bitten Sie um Stellungnahme zur 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher - Lippe, in der es um die Darstellung eines Badesees im Bereich Töttelberg geht. Wie bereits auf der Sitzung der Steuerungsgruppe „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ am 11.10.2004 in Bottrop von mir angemerkt und unter Punkt 3 des Sitzungsprotokolls zusammenfassend aufgeführt, ist es aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sicherzustellen, dass eine zusätzliche Beeinträchtigung des FFH - Gebietes „Heideseee in der Kirchheller Heide“ durch den angrenzenden neuen Badesee vermieden wird. Darüber hinaus sollte, wie auch von Seiten der Stadt Bottrop und des RVR zugesagt, der Zugang für Badende zum Heidesee durch gezielte Rückbaumaßnahmen von Wegen und Parkplätzen zurückgenommen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen werden seitens der Stadt Bottrop zugesagt. Siehe hierzu auch Bet. 149 ; erster Spiegelstrich.</p>
<p>Beteiligter: 129 129 (Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord West e.V.) Anregung: 00000001</p>	
<p>Zur o.g. beabsichtigten GEP-Änderung dürfen wir folgendes ausführen:</p> <p>1) I In grundsätzlicher Hinsicht haben wir nach wie vor Verständnis für die schon bei der 25. Änderung des GEP Nördliches Ruhrgebiet dokumentierte Haltung der Stadt Bottrop, den Heidesee zu entlasten und die Badenutzung zu verlagern. Dieses Ziel kann jedoch gemäß neueren Erkenntnissen auf dem vorgesehenen Weg „Elsbüsche“ nicht verwirklicht werden. Daher ist eine Änderung der Folgenutzung im Bereich „Töttelberg“ erforderlich. Diese erscheint sachgerecht und ist mit dem dort tätigen Abbaubetrieben abgestimmt. Daher bestehen auch aus unserer Sicht keinerlei Einwände.</p> <p>II In Bezug auf die beabsichtigten textlichen Darstellungen ist folgendes anzumerken:</p> <p>2) 1. Da nur ein Teil der Abgrabung Töttelberg als Badesee vorgesehen ist, in dem übrigen Bereich aber die bisherige GEP-Festlegung „Verfüllung“ weiterhin richtig erscheint, regen wir an, zur Klarstellung in Ziff.3.5.3 zu formulieren „Eine Verfüllung des als Badesee vorgesehenen Teils der Abgrabungen“.</p>	<p>1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2) Der Anregung soll gefolgt werden.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

<p>3) 2. Um in angemessener Zeit im Interesse aller an der dortigen Raumnutzung Interessierten Klarheit über die Verhältnisse zu haben, regen wir an, in Satz 2 der gerade genannten Ziffer eine Zeitschranke einzuziehen, z.B. „.... wenn sich der geplante Badesee bis zum Jahr 2010 als nicht herstellbar erweist „.</p> <p>4) 3. Falls sich allerdings der Badesee nicht verwirklichen sollte, erscheint es sinnvoll, auch in diesem Bereich wieder auf die bisher vorgesehene Verfüllung zurückzukommen. Stünde der Badesee nicht als neues Planungsziel im Raume, wäre es bei der zurzeit GEP - mäßig festgelegten Verfüllung geblieben. Daher sollte eine entsprechende spätere Verfüllung ausschließlich in Abhängigkeit von der Verwirklichung des Badesees betrachtet, nicht auch noch zusätzlich an die Zustimmung der Stadt Bottrop geknüpft werden (also Streichen des letzten Halbsatzes der Ziff. 3.5.3 Satz 2 „.... Und die Stadt Bottrop „).</p> <p>5) III. Die Verlagerung des Badesees betrifft planmäßig natürlich nicht nur den Bereich Töttelberg, sondern auch den Bereich, in dem bisher dieser See geplant war. In unseren Augen wäre es daher sinnvoll gewesen, im Sinne eines aktuellen, zutreffenden Raumnutzungsplanes der Kirchheller Heide und zur Ermöglichung baldiger neuer Nutzungen auch die neue Folgenutzung in jenem Bereich der Abgrabungen Elsbüsche in dieses GEP- Verfahren einzubringen. Weiterhin wären auf diese Weise der Umfang der Abgrabungsflächen und das Mengengerüst der Abgrabungen in diesem Raum unter dem Blickwinkel der - gesetzlich vorgegebenen - Rohstoffsicherung auf den erforderlichen aktuellen Stand gebracht worden.</p> <p>6) IV. Durch den tatsächlichen Entfall eines erheblichen Bereiches der Abgrabung Elsbüsche infolge fehlender Gewinnungsmengen ist das der Aufstellung der o.g. 25. GEP-Änderung zugrunde gelegte Mengengerüst nicht unwesentlich verändert worden. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das aktuelle Mengengerüst ohnehin nicht dem entspricht, welches die Bezirksregierung nach intensiven Überlegungen im Rahmen der Erarbeitung der 25. Änderung für erforderlich hielt. Denn trotz aller Widerstände insbesondere gegen zwei bestimmte Flächen (westlich von Kirchhellen und westlich von Grafenwald) hielt die Bezirksregierung im Rahmen des Verfahrens bis zum letztendlichen Beschluss des (seinerzeitigen) Bezirksplanungsrates am 4.12.2000 an allen Flächen fest - eben mit Blick auf die zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Rohstoffsicherung erforderlichen Menge.</p>	<p>3) Siehe Beteiligter 111; Ziffer 5.</p> <p>4) Siehe Beteiligter 111; Ziffer 3.</p> <p>5) Siehe Beteiligter 111; Ziffer 7.</p> <p>6) Siehe Beteiligter 111; Ziffer 7.</p>
--	---

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Insgesamt fehlen also zumindest die Mengen, die sich rechnerisch aus den genannten beiden Lagerstätten zzgl. der nunmehr entfallenen Abgrabung ergeben.

Diesem Defizit kann nicht mit Hinweis auf die zweifellos schlechter gewordene Baukonjunktur begegnet werden. Denn das Mengengerüst kann nach heute unbestrittener Auffassung nicht allgemein für Kiese und Sande betrachtet werden, sondern speziell für den hier in Rede stehenden Quarzkies/-sand. Dieser findet in völlig anderen, von der Lage der Bauwirtschaft unabhängigen Bereichen Anwendung und ist nach wie vor sehr nachgefragt.

Wenn schon diesen Gedanken nicht im Rahmen der laufenden GEP-Änderung Rechnung getragen worden ist, so muss dieses aber unmittelbar im Anschluss an dieses Verfahren durch Einstieg in ein weiteres Änderungsverfahren erfolgen.

Den übersandten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Bezirksregierung einem solchen Anliegen zurückhaltend gegenübersteht, weil „beabsichtigt sei, in naher Zukunft ein neues landesweites Gesamtkonzept zur Rohstoffversorgung zu erarbeiten.“. Dieser Grund trägt jedoch nicht. Nach unserem, aus Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium stammenden Kenntnisstand werden entsprechende Regelungen Bestandteil des kommenden materiellen Landesplanungsrechts sein (s. heute Landesentwicklungsprogramm/-entwicklungsplan), und die Verabschiedung dieses Rechtsbereiches dürfte zumindest nicht vor Ablauf der nächsten zwei Jahre erfolgen. Die zurzeit laufende Neufassung des Landesplanungsgesetzes erfasst die Frage des Umfangs der Rohstoffsicherung einschließlich der entsprechenden Sicherungszeiträume nicht. Ein Verstreichen lassen eines Zeitraumes von ca. zwei Jahren ist aber angesichts des Bedarfs an diesem besonderen Material nicht vertretbar. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die seit 1990 laufende bekannte Angelegenheit der Firma Euroquarz in der Kirchheller Heide verweisen. Sowohl das regionalplanerische Verfahren als auch das immer noch laufende Genehmigungsverfahren nahmen schon viele Jahre in Anspruch und verdeutlichen sehr, dass frühzeitig mit regionalplanerischen Verfahren begonnen werden muss.

Weiterhin sei daran erinnert, dass auch die Genehmigung der Staatskanzlei NRW vom 12.1.2001 zur 25. GEP-Änderung Nördliches Ruhrgebiet nahe legt, die Erforderlichkeit weiterer Ausweisungen von Lagerstätten „nochmals zu prüfen und bei gegebenem Bedarf ein erneutes Änderungsverfahren durchzuführen.“. Dieser Hinweis bei der Genehmigung muss um so mehr gelten, wenn wie jetzt noch eine weitere, im Plan seinerzeit enthaltene Fläche entfällt.

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

<p>Zumindest eine der Flächen, die seinerzeit von der Bezirksregierung nach Abwägung aller Belange als für den Rohstoffabbau geeignet eingestuft wurde, nämlich die westlich Grafenwald, steht weiterhin eigentumsrechtlich zur Verführung - dieser Aspekt ist neben allen raumordnerischen Überlegungen ebenfalls von erheblichem Gewicht -, und das entsprechende Unternehmen ist weiterhin an einer möglichst zeitnahen Auskiesung interessiert (das Schreiben des Unternehmens vom 6.1.2005 wurde Ihnen schon übermittelt). Insofern besteht nicht nur die planerische Notwendigkeit, sondern auch die tatsächliche Möglichkeit, die Bedarfsdeckung in angemessenem Zeitraum vorzunehmen.</p> <p>Um die Einleitung eines entsprechenden GEP-Verfahrens wird hiermit ausdrücklich gebeten.</p>	
<p>Beteiligter: 139 139 (Wasserverband Westdeutsche Kanäle) Anregung: 0000001</p>	
<p>Zu der beantragten Änderung haben wir weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 140 140 (Emschergenossenschaft/Lippeverband) Anregung: 0000001</p>	
<p>Gegen die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 148 148 (Landessportbund NRW e.V.) Anregung: 0000001</p>	
<p>Im Zusammenhang mit der obigen Maßnahme hat der Stadt-Sportbund Bottrop sich mit seinen sportspezifischen Fachschaften zusammengesetzt und Möglichkeiten einer späteren Nutzung des nach der Auskiesung durch die Firma Spieckermann entstehenden Gewässers "Töttelbergsee" diskutiert. Vorrangig beteiligt an dieser Diskussion waren die DLRG Bottrop und der Deutsche Unterwasser-Club Bottrop.</p> <p>Nutzung des Gewässers für den Sport 1. Tauchsport Um alle Leistungsstufen im Tauchsport abdecken zu können, wäre eine Wassertiefe an verschiedenen Stellen von 18 m erforderlich. Eingeschränkt kann der Tauchsport aber auch bei einer Wassertiefe von mindestens 10 m durchgeführt werden.</p>	<p>Die Anregungen zur Nutzung des Gewässers sind nicht Gegenstand des GEP - Änderungsverfahrens.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Um ihren Ausbildungs- und Trainingsbetrieb durchführen zu können, sind die Mitglieder der o. g. Vereine gezwungen, auswärtige Gewässer z. B. den Auesee bei Wesel zu benutzen, was mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist.

2. Wasserskisport

Die Größe des geplanten Gewässers ließe auch eine Wasserskisportanlage, wie sie z. B. in Duisburg-Wedau installiert worden ist, zu.

3. Segel- und Surfsport

Auch für diese beiden Sportarten sehen wir Möglichkeiten der Realisierung.

Infrastruktur

Wie an verschiedenen anderen Orten bereits praktiziert, ist es unserer Meinung nach sinnvoll, den gesamten Sportbetrieb einer Betreibergesellschaft zu übertragen. Wir könnten uns recht gut vorstellen, dass der Stadt Sport Bund mit den Vereinen, die das Gewässer nutzen, unter Einbeziehung der Kommune eine derartige Gesellschaft errichten. Um die Wirtschaftlichkeit einer derartigen Gesellschaft sicherzustellen, sind entsprechende Einnahmen erforderlich. Wie wir erfahren haben wird bei gleichgelagerten Anlage über die Parkgebühr ein entsprechendes vereinbart. Die setzt die Planung ausreichenden Parkraums voraus (Parkplätze mit Schranken). Erforderlich sind weiterhin ausreichend sanitäre Bereiche (Duschen, Toiletten). Die DLRG benötigt weiter eine Wachstation mit einem Sanitätsraum sowie die Unterstellmöglichkeit für ein Rettungsboot. Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen und Wünsche bei der Realisierung des Objektes entsprechend berücksichtigt werden.

Anmerkung:

Durch die sportliche Nutzung des Gewässers sowie die Verlagerung des Badebetriebes im Sommer würde der Hedesee stark entlastet und so seiner ursprünglich geplanten Nutzung - einem Naturreservat - zugeführt.

Beteiligter: 149 149 (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband NRW e.V.)

Anregung: 0000001

Im o.g. Verfahren geben ich namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände LNU, NABU und BUND folgende abschließende Stellungnahme ab:

Im Rahmen der 3. Änderung des GEP ist es vorgesehen, den im rechtskräftigen GEP dargestellten Abgrabungssee am Standort „Elsbüsche“ aus dem Bereich östlich der L 621 (Alter Postweg) heraus zu nehmen und an den Standort Töttelberg in einen Bereich westlich der L 621 zu verlegen. Am Standort Elsbüsche sollen dafür überwiegend landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden. Ursprünglich dort dargestellte Waldbereichsflächen werden zum Teil zurückgenommen.

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Als Ausgleich für das entstehende Defizit ist vorgesehen westlich der B 223 (südwestlich der Ortschaft Holthausen) einen Waldbereich darzustellen.

Die bisherigen Darstellungen im rechtskräftigen GEP entsprechen dem räumlichen Entwicklungskonzept „Kirchheller Heide/Hünxer Wald (siehe auch Erlass der Landesplanungsbehörde zur 25. GEP-Änderung, IV.4-60.92.21).

Als Begründung für die nunmehr geplante „Umlegung“ des Badesees wird angegeben, dass sich im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bottrop herausgestellt habe, dass die Anlegung eines Badesees am Standort Elsbüsche als geplante Folgenutzung einer Abgrabung nicht umsetzbar sei.

Eine von der Stadt Bottrop in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie habe gezeigt, dass zwar aus technischer Sicht sowohl am Standort Elsbüsche als auch am Standort Töttelberg die Anlegung eines Badessees möglich ist. Allerdings würde der Standort Töttelberg aus der Sicht der Realisierbarkeit, der Grundstücksverfügbarkeit und der Abbauplanung von Sand, Kies und Ton eine schnellere und bessere Umsetzbarkeit bieten. Zudem hätte die Landwirtschaft gefordert, den Standort Elsbüsche als hofnahe Nutzfläche zu erhalten.

Des Weiteren werde am Standort Elsbüsche mit umfangreichen Beeinträchtigungen durch den Steinkohlebergbau gerechnet. Da letztlich davon ausgegangen wird, dass eine Umsetzung des im GEP vorgesehenen Badesees Elsbüsche innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre nicht zu rechnen sei, wird schließlich noch angeführt, dass sich zum Schutz des Heidesees (gemeldetes FFH-Gebiet), der einem starken Erholungsdruck in Form einer intensiven Badenutzung unterliege, ein Badensee am Standort Töttelberg anbieten würde.

Bei oberflächlicher Betrachtung des Szenariums könnte durchaus den in der Sitzungsvorlage 32/2004 vorgetragenen Argumenten für die 3. Änderung des GEP gefolgt werden; bei genauerer Betrachtung bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob die Ziele der Raumordnung und Regionalplanung, wie sie im rechtskräftigen GEP festgelegt wurden, mit der 3. Änderung des GEP eingehalten werden können:

- Dem ursprünglichen Ziel der rechtskräftigen GEP's, der auf dem räumlichen Entwicklungskonzept „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ aufbaut, den gesamten Raum westlich der L 621 (Postweg) weitgehend dem Naturschutz bzw. der extensiven Erholungsnutzung vorzubehalten, läuft die Anlegung eines intensiv genutzten Badesees Töttelberg zuwider: Mit der Anlegung eines neuen Badesees auf der westlichen Seite der L 621 in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes Heidesees wird grundsätzlich Erholungssuchenden eine weitere intensive Nutzungsmöglichkeit geschaffen. Fakt ist es, dass mit der geplanten Anlegung von ca. 1200 Parkplätzen und der Errichtung von baulichen Anlagen am Badestrand des Töttelbergsees die Attraktivität des Bereiches gesteigert wird und daher

- In der Kirchheller Heide verfolgt der GEP Emscher-Lippe die Ziele, im Bereich Elsbüsche einen Badensee anzulegen und hierdurch den ökologisch wertvollen Heidesees vom Erholungsdruck zu entlasten. Diese im Verbund stehenden Ziele lassen sich nicht in einem überschaubaren Zeitraum realisieren, weil sich herausgestellt hat, dass die Rohstoffvorkommen im Bereich Elsbüsche nicht abbaubar sind. Um dennoch das Schutzziel für den Heidesees zu erreichen, soll im Abgrabungsbereich Töttelberg ersatzweise ein Badensee geschaffen werden. Es trifft zu, dass damit eine attraktive Nutzungsmöglichkeit für Erholungssuchende geschaffen wird. Hierzu gehört auch eine ausreichende Zahl von Parkplätzen, um die Besucherströme in der gewünschten Weise zu lenken.

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

noch mehr Erholungssuchende den Bereich um den neuen Badensee und dem nur ca. 120 m entfernt liegenden FFH-Gebiet Heidensee aufsuchen werden.

- Nach Auffassung der Naturschutzverbände können die derzeit auftretenden Auswirkungen des Erholungsverkehrs auf das FFH - Gebiet Heidensee nicht allein auf die Badesuchenden reduziert werden. Der Erholungsdruck auf das FFH - Gebiet Heidee wird auch hervorgerufen durch Spaziergänger, Wanderer, Fahrradfahrer, Hundebesitzer etc.. Insgesamt ist der Heidensee mit seinem Umfeld für alle Formen der Freizeitgestaltung attraktiv und wird daher auch entsprechend intensiv von der erholungssuchenden Bevölkerung - nicht nur aus Bottrop-Kirchhellen - genutzt. Im übrigen ist schon alleine aufgrund der Gestaltung des Bereichs Heidensee, der bisherigen sukzessiven Entwicklung sowie der prognostizierten Entwicklung des Heidesees in Form zunehmender Verlandungsprozesse infolge Bergsenkungswirkungen zu erwarten, dass der Druck durch Badesuchende auf das FFH - Gebiet abnehmen wird, da sich die Möglichkeiten zum Baden einschränken werden.

Zumindest ist diese Entwicklung aufgrund der Prognosen in Zukunft zu erwarten. Ein neuer intensiv genutzter Badensee - zumindest in unmittelbarer Nähe zum FFH - Gebiet - wäre daher möglicherweise aus diesem Grund nicht erforderlich. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass zwar der neue Badensee Töttelberg möglicherweise einige Badessuchende, die bislang den Heidensee genutzt haben, den neuen Badensee Töttelberg nutzen werden. Aber der neue Badensee wird darüber hinaus eine große Anzahl von „neuen“ Badegästen anziehen und zu einem neuen Erholungsschwerpunkt werden. Es ist zu befürchten, dass dieser aufgrund seiner günstigen Verkehrslage überregionale Bedeutung erlangen wird.

In diesem Zusammenhang ist es nicht geklärt, wie sich die Situation darstellen wird, wenn der neue Badensee völlig überfüllt ist. Es sei hierzu nur auf die völlig katastrophale Lage an den Silberseen in Haltern erinnert. Hier lassen sich die Badesuchenden noch nicht einmal vom laufenden Abbaubetrieb abhalten.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzziels für den Heidensee ist es somit notwendig, den GEP entsprechend zu ändern. Das für den Bereich westlich des Alten Postwegs formulierte Leitziel, diesen schwerpunktmäßig für den Arten- und Biotopschutz und die stille, naturbezogene Erholung zu entwickeln, wird für einen Teilbereich eingeschränkt, gesamtträumlich aber nicht aufgegeben.

In der Sitzung der Steuerungsgruppe „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ am 11.10. 2004 bestand Einvernehmen darüber, dass die derzeit bestehenden Beeinträchtigungen des Heidesees - auch die verkehrlichen und betrieblichen Einschränkungen - durch gezielte Maßnahmen abgestellt werden und durch den geplanten neuen Badensee keine erneuten Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet auftreten. Von Seiten der Stadt Bottrop und des RVR wurde erklärt, dies sei auch so geplant.

- Es wird nicht bezweifelt, dass sich auch andere Formen des Erholungsverkehrs negativ auf den Heidensee auswirken können. Wie aus der FFH - Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für den Badensee am Töttelberg hervorgeht, ist aber gerade der intensive Badebetrieb Hauptgefährdungskriterium im Hinblick auf das Schutzziel des Heidesees (FFH-VP, S. 10 ff.). Die Realisierung des Ziels, den Heidensee vom Erholungsdruck zu entlasten, muss deshalb in erster Linie an der Eindämmung des Badebetriebs ansetzen.

Eine Verdrängung der Badenutzung des Heidesees durch Verlandungsprozesse wird voraussichtlich erst langfristig eintreten, (siehe: Räumliches Entwicklungskonzept "Kirchheller Heide/Hünxer Wald", S. 35 f.). Die Notwendigkeit, den Erholungssuchenden möglichst kurzfristig eine alternative Bademöglichkeit anzubieten, bleibt somit bestehen.

Für die Befürchtung, dass an einem Badensee im Bereich Töttelberg eine mit der Lage an den Silberseen in Haltern vergleichbare Situation eintreten werde, gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Die günstige Anbindung durch die L 621 und die geplante Anlegung von ca. 1200 Parkplätzen durch die Stadt Bottrop lassen ähnliche Verkehrsprobleme nicht erwarten.

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Dort werden sogar lange Fußmärsche in Kauf genommen, um an die Seen zu gelangen. Die verkehrlichen Probleme an der B 51 sind gravierend. Mögliche auftretenden Verkehrsproblemen im Bereich Töttelberg an der L 621 sind nicht berücksichtigt worden.

- Der rechtskräftige GEP sieht im Bereich des geplanten Badesees Töttelberg Waldbereiche vor. Eines der herausgehobenen regionalplanerischen und raumordnerischen Ziele des GEP's ist es, den jetzt für einen Badesee vorgesehenen Bereich dem Biotop- und Artenschutz vorzubehalten. Insbesondere soll mit der Darstellung eines Waldbereiches, die Biotopvernetzungsfunktionen gestärkt und weiter entwickelt werden, in dem der Waldanteil in diesem Teil der Kirchheller Heide gefördert und die Waldstruktur verbessert wird (Umsetzung räumliches Entwicklungskonzept „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“). Die Anlegung eines Badesees Töttelberg widerspricht diesem Ziel völlig.
- Der Standort Töttelberg liegt unmittelbar im Anschluss an das gemeldete FFH - Gebiet Heidensee in ca. 120 m. Der Bereich Töttelberg bietet sich für eine zukünftige Weiterentwicklung des FFH - Gebietes Heidensee an. Eine absichtliche intensive Nutzung als Badesee würde dieser Entwicklung zuwiderlaufen und eine sinnvolle Erweiterung des FFH - Gebietes Heidensee von vorn herein ausschließen.
- Bislang nicht gelöst ist der bereits auf der Ebene der 25. GEP-Änderung aufgetretene Konflikt mit der Landwirtschaft bezüglich des Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen; entweder für einen Badesee oder für die erforderlichen Waldaufforstungen. Diese Problematik ist in der 2. Sitzung der Steuerungsgruppe am 11.10.2004 diskutiert worden. Die Lage der „Kompensationsflächen“ wurde nicht weiter geklärt; vielmehr sollte dieses im weiteren GEP-Verfahren geklärt werden. Die Naturschutzverbände erwarten daher, dass rechtzeitig vor dem Termin zum Ausgleich der Meinungen ein Lösungsvorschlag von der Bezirksplanungsbehörde vorgelegt wird, in dem auch ökologische Belange berücksichtigt werden. Im Termin am 11.10.2004 ist darauf hingewiesen worden, dass die Entwicklung eines Waldbereiches auf Standorten des Feuchtgrünlandes u.U. kritisch zu sehen ist.
- Im Termin der 2. Sitzung der Steuerungsgruppe „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ am 11.10.2004 wurde angegeben, dass Probebohrungen am Standort Elsbüsche ergeben hätten, dass die anstehenden Sand- und Kiesvorkommen nicht mächtig genug sind, so dass der Unternehmer hier kein Abbauinteresse hätte. Die Realisierbarkeit des Badesees Elsbüsche sei daher nicht möglich

- Zu den Gründen für die Änderung der zeichnerischen Darstellung siehe Zf. 1. Als Ersatz für den durch die GEP-Änderung im Bereich Töttelberg wegfallenden Waldbereich soll im Bereich Holthausen an der B 223 ein Waldbereich dargestellt werden.
- Eine Erweiterung des FFH-Gebietes Heidensee ist im Räumlichen Entwicklungskonzept „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ nicht vorgesehen.
- In der Sitzung der Steuerungsgruppe „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ am 11.10. 2004 haben sich laut Protokoll die Beteiligten darauf geeinigt, dass die Frage der genauen Lage der Kompensationsflächen in den weiteren Verfahren zu klären sei. Gemeint sind hiermit die dem GEP nachfolgenden Fachverfahren. Dies entspricht auch der Systematik raumbedeutsamer Planungen.
- Die Beantwortung der Frage, ob ein Rohstoffvorkommen unter wirtschaftlichen Kriterien abbauwürdig ist, ist Sache des jeweiligen Unternehmens.

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

(siehe Ergebnisniederschrift der 2. Sitzung der Steuerungsgruppe am 11.10.2004 Seite 2). Bislang wurden allerdings keine genauen Angaben zu den Mächtigkeiten der Sand- und Kiesschichten vorgelegt. Es kann also nicht beurteilt werden, ob die Mächtigkeiten tatsächlich nicht wirtschaftlich abgebaut werden können.

- Nach den Hinweisen mehrerer Teilnehmer in der 2. Sitzung der Steuerungsgruppe am 11.10.2004 auf die Problematik der Lage eines (neuen) Badesees Töttelberg in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet Heidensee, wurde von der Stadt Bottrop und dem RVR erklärt, dass die betrieblichen und verkehrlichen Einrichtungen des Heidesees zurückgebaut werden sollen. Nach Auffassung mehrerer Teilnehmer der Sitzung der Steuerungsgruppe ist dieses eine zwingende Voraussetzung für die Zustimmung zur 3. Änderung des GEP (siehe Ergebnisniederschrift der Sitzung). Grundsätzlich muss jedoch bezweifelt werden, dass die Erschwerung des Zugangs zum Heidensee erreicht werden kann: Einerseits liegen bislang keine konkreten Vorschläge vor, wie und wo dieser Rückbau erfolgen soll. Offenbar liegen auch keine Planungen vor, wie mit Abpflanzungen oder Umgestaltungen die Attraktivität des Heidesees für Erholungssuchende reduziert werden können. Ein Rückbau von Zufahrts- und Zugangswege zum Heidensee ist kaum möglich, da diese für die forst- und landwirtschaftliche Bewirtschaftung benötigt werden.
- Erhebliche Probleme werden hinsichtlich der zu erwartenden Wasserqualität gesehen. Nach dem Gutachten zur Wasserqualität des Grundwassers (Institut L.V.H.T.) muss mit einem erhöhten Pflegeaufwand am Töttelbergsee aufgrund der zu erwartenden starken Algenbildung infolge der nachgewiesenen Phosphatwerte gerechnet werden. Bedenklich ist es in diesem Zusammenhang, dass während des 1. Bauabschnittes des Konzeptes A bis 2009 die Größe des Badegewässers mit ca. 5 ha am unteren Minimum eines sich selbst reinigenden Naturbadesees liegt (siehe auch Machbarkeitsstudie Seite 34). Zudem wird der See überwiegend relativ niedrige Tiefen zwischen 2 und 4 m aufweisen (siehe FFH-VP Stadt Bottrop). Nur an zwei Stellen im Norden und Süden ist eine Tiefe von ca. 10 m vorgesehen. Es ist fraglich, ob dieses zur Selbstreinigungskraft des Badesees ausreicht. Der Machbarkeitsstudie zufolge sind gem. der Richtlinien für die Badenutzung von Baggerseen Mindesttiefen von 5 m, besser 10 m außerhalb der Flachwasserbereiche notwendig (siehe Seite 14). Die anerkannten Naturschutzverbände befürchten daher, dass die Selbstreinigungskraft des Gewässers nicht ausreicht, um die Qualitätsanforderungen an ein Badegewässer erfüllen zu können.

- Die Stadt Bottrop sagt zu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zum Heidensee zu erschweren. Die Planung von Rückbaumaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand des GEP.

- Die Befürchtung der Naturschutzverbände, die Qualitätsanforderungen an ein Badegewässer könnten im Bereich Töttelberg nicht erfüllt werden, sind nicht nachvollziehbar. Die vergleichende Machbarkeitsstudie „Badensee Bottrop“ kommt zu dem Ergebnis, dass ein Badensee Töttelberg auch hinsichtlich der Gewässermorphologie technisch machbar ist. Detailfragen sind im Zuge der weiteren Planungsverfahren, der konkreten Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung, durch begleitende, detaillierte Untersuchungen zu klären. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bedenken hinsichtlich der Größe des Badegewässers (ca. 5 ha) auf den Badensee Elsbüsche beziehen. Nach der Machbarkeitsstudie wird der Badensee Töttelberg im ersten Bauabschnitt des Konzeptes A eine Größe von 7,5 ha (weiterer Bauabschnitt: 7,5 ha) und beim Konzept B eine Größe von 15 ha haben.

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

- Während des ersten Bauabschnittes des Töttelbergsees (Konzept A bis ca. 2009) soll der südliche Teil der Abgrabung mit Wasser befüllt werden und für die Badenutzung freigegeben werden. Dabei konzentriert sich die Badenutzung auf einen See mit ca. 5 ha Größe in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet. Hier werden erhebliche Probleme gesehen, zumal dann, wenn es nicht gelingt die Badesuchenden auf den im Nord-Osten gelegenen Badestrand zu fixieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich ja nicht sofort den Zustand haben kann, wie er im Zwischenstadium 2009 in den Plänen dargestellt ist. Der Bereich wird sich erst mit der Zeit dahin entwickeln. Mit Sicherheit wird es also nicht nur im Bereich des projektierten Badestrandes Möglichkeiten zum unkontrollierten Baden für Badesuchende geben.

- In dem vom RVR in Auftrag gegebenen Gutachten zur Beurteilung der Grundwassersituation im Bereich Töttelberg (delta h Ingenieurgesellschaft, 24.11.2004) werden die möglichen Gefahren aufgrund der benachbarten Halde deutlich. Aufgrund der Grundwasserströmungsverhältnisse ist daher sowohl eine Dichtung als auch eine hydraulische Maßnahme im westlichen Teil des Badesees zum Unterbinden des einströmenden Wassers der Halde Töttelberg zwingend notwendig, um mögliche Schadstoffbelastungen des Wassers des Badesees zu verhindern. Möglicherweise ist die bekannte hohe Salzkonzentration im Elsbach (siehe UVS RBP BW Prosper-Haniel Seite 126) mit Leitfähigkeiten bis zu 3.170 µS/cm und Chloridwerten bis zu 365 mg/l auf Auswaschungen der Halde Töttelberg zurückzuführen (oder es handelt sich um Salzbelastungen aus den Sumpfungmaßnahmen der Abgrabung im Bereich Töttelberg). Ohne die im Gutachten zur Grundwassersituation vorgeschlagenen Abdichtungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Wasserqualität hinsichtlich einer Badenutzung, wie auch hinsichtlich der Belange des Naturschutzes nicht ausgeschlossen werden. Unklar ist die Situation im südlichen Teil des Badesees. Dort fehlt der Machbarkeitsstudie zufolge die (natürliche) Abdichtung durch die tonhaltigen Lintforter Schichten (siehe Seite 28, 31). Möglicherweise ist hier ebenfalls eine Abdichtung erforderlich.

- Der für den Badensee Töttelberg vorgesehene Abgrabungsbereich wird zur Zeit in Form einer Trockenabgrabung abgebaut. Hierzu wird das anstehende Grund- und einsickernde Niederschlagswasser in der Abgrabung gesümpft und über eine Rohrleitung direkt in den Elsbach eingeleitet. Die derzeitige Situation an der Einleitungsstelle kann nur als ökologisch katastrophal bezeichnet werden (u.a. 2 m hoher Absturz, Einleitung unnatürlich hoher Wassermengen). Dieses betrifft sowohl die Ausgestaltung der Einleitungsstelle, als auch möglicherweise die Qualität der eingeleiteten Sumpfungswässer. Nach dem aktuellen Gutachten

- Siehe hierzu Zf.1).

- Das zitierte Gutachten der delta h Ingenieurgesellschaft mbH kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Badegewässerqualität durch Abdichtungen oder drainierende Maßnahmen verhindert werden können. Sollten Wasseranalysen eine für Badegewässer bedenkliche Qualität aufzeigen, sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Diese Regelungstiefe ist jedoch nicht Gegenstand des GEP – Änderungsverfahrens.

- Entsprechende Fragen sind in den nachfolgenden Fachverfahren zu klären.

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

<p>zur Grundwasserströmungssituation (delta h, November 2004) soll der neue See im Endzustand vollständig von Südwesten her gespeist werden. Überschüssiges Wasser soll in den Elsbach abgeführt werden. Dies geschilderte Situation ist bei Änderung der Folgenutzung/Rekultivierung der Abgrabung zu verbessern. Dabei sind sowohl wasserhaushaltliche als auch naturhaushaltliche Gesichtspunkte zu beachten.</p> <p>- Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass es im Bereich Töttelberg bei den in allen vorgelegten Unterlagen (UVP-GEP, FFH-GEP, Machbarkeitsstudie) bei der geplanten Darstellung bleibt. Dieses ist unbedingt bereits auf der GEP-Ebene klarzustellen, denn im Bereich des Badesees Elsbüsche wurden der Machbarkeitsstudie zufolge umfangreiche, flächenintensive weitere Planungen vorgesehen (mehrere Sanitärgebäude, Campingplatz, Holzhäuser, Rezeption, Shop, Bootsverleih etc.). Für den Bereich Töttelberg ist eine derartige Entwicklung - auch zukünftig - grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Fazit Ein neuer Badesee Töttelberg wird nicht dazu führen Erholungssuchende in entscheidender Anzahl vom FFH-Gebiet Heidensee „wegzulocken“. Ob hier Badende die entscheidende Rolle bei dem starken Erholungsdruck spielen, wurde im übrigen nicht nachgewiesen). Vielmehr ist zu befürchten, dass sogar noch vermehrt Badesuchende und andere Erholungssuchende durch den neuen Badesee angezogen werden. Es muss zudem bezweifelt werden, dass tatsächlich eine weitere Nutzung des Heidesees als Badegewässer ausgeschlossen werden kann, zumal neue Parkplätze am geplanten Badesee Töttelberg sowie bauliche Anlagen (z.B. sanitäre Einrichtungen, DLRG) entstehen sollen, die diesen Bereich überregional attraktiv machen. Die Erfahrungen im Raum Haltern („Silberseen“) zeigen deutlich auf, dass ein Fernhalten des intensiven Drucks der erholungssuchenden Bevölkerung des Ruhrgebietes sowie darüber hinaus, nicht möglich ist. Aufgrund der befürchteten Entwicklung im Bereich des Töttelbergsees widerspricht die Darstellung eines Badesees eindeutig dem bisher im GEP definierten Ziel, im Raum westlich der L 621 ausschließlich Ziele des Biotop- und Artenschutzes umzusetzen und eine lediglich eine stille Erholung zuzulassen.</p>	<p>- Es ist nicht beabsichtigt, im Bereich Töttelberg einen Erholungsschwerpunkt zu schaffen. Im übrigen siehe Zf. 1).</p> <p>Den Bedenken der Naturschutzverbände soll aus den vorstehend genannten Gründen nicht stattgegeben werden.</p>
<p>Beteiligter: 150 150 (Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e.V.) Anregung: 0000001</p>	
<p>Siehe gemeinschaftliche Stellungnahme des Beteiligten Nr. 149</p>	<p>Siehe Meinungsausgleichsvorschlag zur gemeinschaftlichen Stellungnahme</p>

Synopsis zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Beteiligter: 151 151 (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.) Anregung: 00000001	
Siehe gemeinschaftliche Stellungnahme des Beteiligten Nr. 149	Siehe Meinungsausgleichsvorschlag zur gemeinschaftlichen Stellungnahme
Beteiligter: 152 152 (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) Anregung: 00000001	
Die o. a. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes beeinträchtigt keine von mir wahrzunehmenden Belange der Bundesfinanzverwaltung (einschließlich der ausländischen Streitkräfte); Regionalplanerisch relevante Bedenken und Anregungen trage ich nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 153 153 (Deutsche Telekom AG, T-Com) Anregung: 00000001	
Zur o. g. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes haben wir keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 154 154 (Straßen NRW, Landesbetrieb Straßenbau) Anregung: 00000001	
<p>Gegenstand der GEP-Änderung ist der Wechsel der geplanten Nutzung "Oberflächengewässer" vom Standort Elsbüschel zum Standort Tötterbergsee, der Wechsel des Waldbereiches Tötterbergsee zum Bereich an der B 223 und der Wechsel der Nutzung Freiraum vom Bereich an der B 223 zum Standort Elsbüschel.</p> <p>Gegen die 3. Änderung des GEP werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Im Rahmen der Detailplanung für die Abgrabung einschließlich deren Folgenutzung bitte ich folgendes zu beachten:</p> <p>Durch die Abbauplanung von Sand, Kies, Ton, wird die Landesstraße 621 (Alter Postweg) in zusätzlichem Maß u. a. verkehrlich und durch Verunreinigungen belastet. Hinsichtlich einer Minimierung sind rechtzeitig Abstimmungsgespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Bochum - zu führen.</p> <p>Negative Auswirkungen auf den Straßenkörper der L 621 (Alter Postweg) sind u. a. durch ausreichende Abstände zu vermeiden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

<p>Beteiligter: 201 201 (Deutsche Bahn, Immobilienabteilung Niederlassung Köln) Anregung: 00000001</p>	
<p>Aus Sicht der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes keine Bedenken. Flächen der Deutschen Bahn AG sind hier nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 213 213 (Westfälisches Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege -) Anregung: 00000001</p>	
<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen. Aufgrund einer archäologischen Fundstelle im nördlichen Bereich des Standortes Töttelberg werden jedoch im späteren Planfeststellungsverfahren Auflagen zur Wahrung bodendenkmalpflegerischer Belange gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 246 246 (E.ON Engineering GmbH) Anregung: 00000001</p>	
<p>Im Bereich der Kirchheller Heide befinden sich Flächen in unserem Eigentum, die durch die Firma Spickermann seit den 1970er Jahren ausgeküstet wurden (siehe gelb gekennzeichnete Flächen im beigefügten Grundbesitzplan im M. 1 : 5000). Diese Flächen wurden zum Teil bis Anfang der 1990er Jahre als Deponieflächen für Kraftwerksreststoffe (Flugasche und Grobasche) und Bergematerial der Ruhrkohle genutzt und werden gemäß Rahmenbetriebsplan rekultiviert. Bedingt durch die Verfüllung ist das Grundstück Gemarkung Kirchhellen Flur 27 Flurstück 20 im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop nachrichtlich mit einer Kennzeichnung „für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ überlagert (siehe Ausschnitt aus dem FNP-Entwurf der Stadt Bottrop und rote Linie im Grundbesitzplan). Das o. g. Grundstück wurde deshalb als Altlastenverdachtsfläche eingestuft.</p> <p>Im Bereich der Kirchheller Heide ist aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten der DSK auch in Zukunft mit Bergsenkungen in umfangreichem Maße zu rechnen. Aus der Machbarkeitsstudie des KVR geht hervor, dass sich das Gelände des geplanten Badesees um ca. 1 m senken wird und darüber hinaus westlich und östlich des Sees Senkungsmulden entstehen sollen. Dadurch wird sich die Grundwassersituation im Bereich Töttelberg in den kommenden Jahren erheblich verändern. Es wird damit gerechnet, dass der Grundwasserspiegel um bis zu 5 m gegenüber dem heutigen Stand absinken wird. Das Gutachten der Firma delta h</p>	<p>Im Räumlichen Entwicklungskonzept „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Altablagerungen durch die obertägigen Auswirkungen des Steinkohlenabbaus und damit z.T. einhergehende Veränderungen des Grundwasserflurabstands zu einer zusätzlichen Gefährdungssituation führen können. Deshalb ist durch Untersuchungen bzw. Maßnahmen - in enger Abstimmung mit den zuständigen Ordnungsbehörden sicherzustellen, dass im Zuge des Abbaus keine Gefahren durch Altablagerungen hervorgerufen werden. Diese Forderung ist als Handlungsansatz für die räumliche Einbindung der Steinkohlengewinnung in die umgebende räumliche Nutzungsstruktur in das Räumliche Entwicklungskonzept (S. 61) und als Ziel 30.2 in den GEP Emscher-Lippe aufgenommen worden.</p> <p>Nach den Untersuchungsergebnissen der Fa. delta h Ingenieurgesellschaft GmbH ist es technisch machbar, einen eventuell zu erwartenden Grundwasserzstrom aus der Halde Töttelberg zum geplanten Badesee durch entsprechende Maßnahmen, wie eine Abdichtung zwischen See und Halde oder drainierende Maßnahmen zu unterbinden. Durch eine kontinuierliche Überwachung der Grundwassersituation sowohl in der Flutungsphase des Badesees als auch nach dem Abklingen der Bergsenkungen ist es möglich, ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Belastung des Badesees mit gesundheitsgefährdenden Schadstoffen zu vermeiden.</p> <p>Den Bedenken soll deshalb nicht stattgegeben werden.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

<p>Ingenieurgesellschaft GmbH beruht im Wesentlichen auf diesen Prognosen im Zusammenhang mit den geplanten Abbaumaßnahmen der DSK in Kirchhellen. Aus unserer Sicht kann jedoch nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, ob der Abbau wie geplant erfolgen wird, da sowohl wirtschaftliche und politische Gründe als auch geologische Gründe die geplanten Abbautätigkeiten beeinflussen können. Deshalb basieren die heutigen Vorhersagen in Bezug auf die künftige Grundwassersituation auf Prognosen und Annahmen, die nicht fundiert sind und sich in Zukunft noch erheblich ändern bzw. anders darstellen können. Es lassen sich keine gesicherten Erkenntnisse darüber anstellen, wie sich die Grundwassersituation sowohl in der Flutungsphase des Badesees als auch nach dem vollständigen Abklingen der Bergsenkungen gestalten wird.</p> <p>Aufgrund dieser Situation halten wir es für problematisch, angrenzend an dieses Gelände einen Badesee zu planen. Hier kann es, sollte sich der Altlastenverdacht bestätigen, zu erheblichen Konflikten und Problemen kommen. Eine eventuelle Belastung des Grundwassers und des Badesees mit Gesundheitsgefährdenden Schadstoffen auf Grund von Auswaschungen aus den verfüllten Kraftwerksreststoffen und dem Bergematerial würde dazu führen, dass der Badesee von der Bevölkerung nicht genutzt werden könnte.</p> <p>Erstes Ziel einer jeden Planung sollte es sein, vorausschauend Interessenkonflikte auszugleichen bzw. zu vermeiden, nicht jedoch durch die Zulassung einer geänderten Nutzung neue absehbare Konfliktherde zu erzeugen. Deshalb bitten wir darum, die vorgesehene GEP-Änderung nicht durchzuführen.</p> <p>Entsprechendes haben wir der Stadt Bottrop im Rahmen unserer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2004 bereits mitgeteilt.</p>	
<p>Beteiligter: 248 248 (STEAG AG) Anregung: 00000001</p>	
<p>Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 249 249 (Rheinische Energie AG - PL-Verwaltung) Anregung: 00000001</p>	
<p>Der o. a. Bereich liegt nicht im Versorgungsgebiet der rhenag, Rheinische Energie AG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

Beteiligter: 251 251 (Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH - Hauptverwaltung -) Anregung: 00000001	
Durch o. g. Maßnahme wird keine Fernleitung aus unserem Überwachungsbereich berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 255 255 (Deutsche Steinkohle AG - Abteilung SL -) Anregung: 00000001	
Gegen die o. a. Änderungen werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht. Bei der textlichen Darstellung müssen die Gliederungsnummern korrigiert werden.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Beteiligter: 282 282 (Staatliches Umweltamt Herten) Anregung: 00000001	
<p>Mit Schreiben vom 09.11.2004, Az.: w. o., hatte ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Ergänzung zu Ziffer 1 der Niederschrift zur 2. Sitzung der „Steuerungsgruppe Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ am 11.10.2004 in Bottrop mit folgendem Inhalt gebeten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlage eines fachspezifischen Gutachtens inkl. Grundwassermodell „Badesee Töttelberg“ 2. Nachweis/Bilanz über noch ausreichendes Verfüllvolumen gem. Kirchheller-Heide-Konzept. 3. Nachweis über die Eignung des Standortes zur obertägigen Gewinnung von Rohstoffen. <p>Zu 1: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird den Aussagen des Gutachters Büro „delta h“ (Dortmund) zum badesee Töttelberg vom 18.Nov.05 gefolgt. Insbesondere der Empfehlung, im Südwesten einen Überlauf für das überschüssige Wasser einzurichten und in das am südlichen Haldenfuß am Elsberg gelegene Gewässer einzuleiten. Ebenso dem Hinweis zur zu erwartenden Badegewässerqualität aufgrund der qualitativen Belastung des zuströmenden Grundwassers von der ehemaligen Halde Töttelberg. Hier sind die Vorgaben der Badegewässerverordnung - BadegewVO - vom 14.04.2000 bezüglich der Nutzung als Badegewässer maßgeblich.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zur 3. Änderung des GEP Emscher - Lippe

<p>Zu 2: Keine Angaben, daher Fehlanzeige.</p> <p>Zu 3: Keine Angaben, daher Fehlanzeige.</p>	<p>Zu 2: Mit der Darstellung von Abgrabungsbereichen verfolgt der Gebietsentwicklungsplan das Ziel, die Lagerstätten oberflächenhafter, abbauwürdiger Bodenschätze zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern. Regionalplanerisch wird darüber hinaus angestrebt, die obertägigen Abgrabungen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung wieder so herzurichten, dass sie möglichst verträglich in das umgebende Raumnutzungsgefüge eingegliedert werden. Nachweise über ausreichendes Verfüllvolumen sind nicht Gegenstand des GEP. Im übrigen stellt eher die Bereitstellung einer ausreichenden Menge geeigneten Materials zur Verfüllung und Rekultivierung der durch die Rohstoffgewinnung entstehenden Abgrabungen ein Problem dar.</p> <p>Zu 3: Der Nachweis über die Eignung eines Standortes zur obertägigen Gewinnung von Rohstoffen ist nicht Gegenstand des GEP, sondern im Rahmen des erforderlichen Fachverfahrens zu führen. Der hier angesprochene Standort ist Teil eines Bereiches, für den ein genehmigter Rahmenbetriebsplan besteht und für den der Eignungsnachweis bereits erbracht ist. Einerneuter Nachweis für eine Teilfläche dieses Bereiches ist nicht erforderlich.</p>
<p>Beteiligter: 523 523 (Oberbürgermeister Essen) Anregung: 0000001</p>	
<p>Durch die o. g. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes werden die von der Stadt Essen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 527 527 (Landrat Wesel) Anregung: 0000001</p>	
<p>Gegen die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes bestehen keine Bedenken. Ich erwarte, dass der in der Niederschrift über die 2. Sitzung der Steuerungsgruppe "Kirchheller Heide/ Hünxer Wald" am 11.10.2004 in Bottrop aufgezeigte Klärungsbedarf abgearbeitet wird.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

**Niederschrift
über die Erörterung der 3. Änderung des GEP – Emscher - Lippe
am 08.06.2005 in Bottrop**

Am 08.06.2005 fand im Saalbau der Stadt Bottrop die Erörterung der Anregungen und Bedenken zur o. g. GEP – Änderung mit dem Ziel des Meinungsausgleichs statt.

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 12.00 Uhr

Anwesende: s. beiliegende Liste

Die Teilnehmer wurden zunächst durch die Bezirksregierung Münster als Verfahrensführer begrüßt.

Nach einer kurzen Erläuterung und Begründung des Vorhabens durch die Stadt Bottrop wurden die Anregungen und Bedenken der Beteiligten entsprechend der zuvor übersandten Synopse (Zweispalter) erörtert.

Die Erörterung ergab folgende Ergebnisse:

Beteiligter 109: Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Zentrale

Zu dem von der Bezirksplanungsbehörde geäußerten Ausgleichsvorschlag der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde **Meinungsausgleich erklärt**.

Beteiligter 111: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung „Bergbau und Energie NRW“

Zu den Ziffern 3) und 4) der Synopse wurde auf der Grundlage der Ausgleichsvorschläge der Bezirksplanungsbehörde **Meinungsausgleich erzielt**.

Zu den unter Ziffer 5) geäußerten Bedenken wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg ausgeführt, dass ohne eine zeitliche Befristung des Ziels 28.6, 3. Spiegelstrich, letzter Satz (Ziel 3.4.2 des GEP Nördliches Ruhrgebiet) die Gefahr bestehe, dass im Fall des Scheiterns der Herstellung eines Badesees für die nachfolgenden Fachverfahren keine Rechtssicherheit hinsichtlich der Nachfolgenutzung des Tagebaus gegeben sei. Dies gelte insbesondere auch für den in der Zielaussage enthaltenen Zustimmungsvorbehalt der Stadt Bottrop. In der Diskussion wurde deutlich, dass es kaum möglich sei, im GEP einen konkreten Zeitpunkt für die Feststellung der Nichtherstellbarkeit eines Badesees zu benennen, dass ein Zustimmungsvorbehalt mit den Verfahrensregeln des bergrechtlichen Verfahrens nicht zu vereinbaren sei und dass andererseits auch die Stadt Bottrop an einer zügigen Regelung der Nachfolgenutzung im fachrechtlichen Verfahren interessiert sei.

Es wurde vorgeschlagen, das betreffende Ziel wie folgt zu formulieren:

„Sollte sich die Herstellung des westlich des Alten Postweges dargestellten Oberflächengewässers als Badesee als nicht möglich erweisen, ist die Nachfolgenutzung dieses Bereiches unter Beteiligung der Stadt Bottrop festzulegen.“

**Niederschrift
über die 2. Sitzung der Steuerungsgruppe "Kirchheller Heide/Hünxer Wald"
am 11.10.2004 in Bottrop**

Am 11.10.2004 fand im Morian-Haus der Deutschen Steinkohle AG in Bottrop die 2. Sitzung der „Steuerungsgruppe Kirchheller Heide / Hünxer Wald“ statt.

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 12.30 Uhr

Tagesordnung:

Anlage 1

Teilnehmer:

Anlage 2

Anlage 3 (Auszüge aus dem Bericht der Monitoring-Gruppe)

Zunächst wurden die Teilnehmer durch die Bezirksregierung Münster und einen Vertreter der DSK begrüßt.

In der Einführung wurde deutlich, dass in der heutigen Sitzung mit der beabsichtigten 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes – Teilabschnitt Emscher-Lippe - (Verlagerung eines Badesees in Bottrop - Kirchhellen) eine Problematik, die in besonderer Weise das Rahmenkonzept „Kirchheller Heide/Hünxer Wald“ betrifft, behandelt werden soll.

Die Bezirksregierung Münster erläuterte zunächst die geplanten Darstellungen der GEP-Änderung.

Im Anschluß daran wurden die konkreten Planungsabsichten anhand einer Präsentation der Stadt Bottrop vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch die vom Regionalverband Ruhr erstellte Machbarkeitsstudie vorgestellt, die zu dem Ergebnis führte, dass aus technischer Sicht grundsätzlich an beiden Standorten die Anlage eines Badesees möglich ist.

Hinsichtlich der Realisierbarkeit ist jedoch eine Verlagerung des Badesees erforderlich, da detaillierte Probebohrungen am Standort Elsbüsche zu geringe Mächtigkeiten der Rohstoffvorkommen ergaben und daher seitens des Unternehmens kein Abbauinteresse besteht. Der dringend notwendige Schutz des Heideees durch die Verlagerung des Badebetriebs machen die nunmehr vorgesehene Umplanung und damit eine entsprechende Änderung des Gebietsentwicklungsplanes notwendig.

In der anschließenden Diskussion ergab sich in Bezug auf die beabsichtigte Änderung des Gebietsentwicklungsplanes in folgenden Punkten Klärungsbedarf:

1. Seitens der Beteiligten wurde die Frage nach der genaueren Betrachtung der Grundwassersituation im Bereich des neuen Standortes aufgeworfen. In diesem Zusammenhang seien auch die Fragen der Verdunstung und des Niederschlags zu klären. Der RVR sagte zu, diese Fragen im Rahmen eines in Arbeit befindlichen fachspezifischen Gutachtens zu behandeln.

